

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim			
Ggf. Standort				
Studiengang 01	Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B.Mus.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006			
Aufnahmekapazität ¹ (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

¹ Insgesamt sind an der Hochschule 583 Studienplätze vorgesehen. Eine Quotierung in Bezug auf die einzelnen Studiengänge ist nicht verbindlich festgelegt. Unverbindliche Richtzahlen sind 132 Studienplätze im Lehramtsbereich und 60 Studienplätze im Bereich Jazz / Populärmusik.

Studiengang 02	Master of Music (Jazz / Popularmusik)			
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006			
Aufnahmekapazität ² (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	18.06.2021

² Insgesamt sind an der Hochschule 583 Studienplätze vorgesehen. Eine Quotierung in Bezug auf die einzelnen Studiengänge ist nicht verbindlich festgelegt. Unverbindliche Richtzahlen sind 132 Studienplätze im Lehramtsbereich und 60 Studienplätze im Bereich Jazz / Popularmusik.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.).....	5
Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.).....	7
Kurzprofile der Studiengänge.....	9
Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.).....	9
Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.).....	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	11
Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.).....	11
Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.).....	12
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	14
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	14
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	14
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	15
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	15
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	16
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	16
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....	18
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	18
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	18
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	19
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	20
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	22
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	29
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	31
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	35
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	37
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	40
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	42
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	42
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	43
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	43
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	48
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	51
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	51
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	51
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	51

3	Begutachtungsverfahren.....	52
3.1	Allgemeine Hinweise	52
3.2	Rechtliche Grundlagen.....	52
3.3	Gutachtergremium	52
4	Datenblatt.....	54
4.1	Daten zu den Studiengängen.....	54
	Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Popularmusik)“ (B.Mus.)	54
	Studiengang „Master of Music (Jazz / Popularmusik)“ (M.Mus.).....	56
4.2	Daten zur Akkreditierung.....	58
	Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Popularmusik)“ (B.Mus.)	58
	Studiengang „Master of Music (Jazz / Popularmusik)“ (M.Mus.).....	58
5	Glossar	59
	Anhang.....	60

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium Curriculum): Die Inhalte des Moduls „Unterrichten“ sollten stärker an den im Studienplan vorgesehenen Veranstaltungstiteln ausgerichtet und das an der Hochschule vorhandene Potential im Bereich der Schulmusik sollte für mögliche Synergien genutzt werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium Mobilität): Die Umsetzung der Regelungen zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen sollte geprüft, ggf. verbessert werden, damit der Prozess für alle und insbesondere für die Studierenden nachvollziehbarer wird.
- Empfehlung 3 (Kriterium Mobilität): Die Modulstruktur in den Hauptfachmodule des Bachelorstudiengangs sollte überdacht werden, um Studierendenmobilität (z.B. bei einem Hochschulwechsel) zu ermöglichen.
- Empfehlung 4 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die Fachgruppe Jazz / Populärmusik sollte sich (im Bereich der Lehre) stärker mit den Hochschulangehörigen aus der Schulmusik vernetzen.
- Empfehlung 6 (Kriterium Ressourcenausstattung): Für das Betreiben dieses Tonstudios, speziell für den Bereich Jazz / Populärmusik, sollte mindestens eine halbe Mitarbeiterstelle vorgesehen werden. Die sollte ausschließlich für die Studierenden der Studiengänge „Jazz / Populärmusik“

(B.Mus./M.Mus.) zuständig sein und die Studierende auf professionellem Niveau in die Studioarbeit einweisen, die Qualität der Aufnahmen sicherstellen und als Ansprechperson für die Studierenden fungieren.

- Empfehlung 7 (Kriterium Studierbarkeit): Den Studierenden sollten gleich zu Studienbeginn gebündelte Studienganginformationen zur Verfügung gestellt werden (Aktualisierung der während der Begutachtung beschriebenen PDF-Datei).
- Empfehlung 8 (Kriterium Studienerfolg): Spätestens bei der nächsten Akkreditierung sollte dokumentiert werden, inwieweit die bestehenden und – im Hinblick auf die Lehrevaluation – geplanten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs fortlaufend überprüft wurden und die Ergebnisse unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange an die Beteiligten kommuniziert und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden.
- Empfehlung 9 (Kriterium Studienerfolg): Verantwortlichkeiten und Aufgabenteilung sollten in der Organisation des Studiengangs fest verankert werden.
- Empfehlung 10 (Kriterium Studienerfolg): Die Digitalisierung sollte im Interesse der Studierenden vorangetrieben werden. Dabei sollten in erster Linie die (regelmäßige) Ausstellung digitaler Leistungsnachweise ermöglicht und eine Webseite in Betrieb genommen werden, die aktuelle und zuverlässige Informationen zu zentralen und studiengangsbezogenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie Vertrauenspersonen bzw. zur Beschwerdestelle und zu den Studiengängen (z.B. Ordnungen, Studienverlaufspläne, Modulhandbücher) bietet.
- Empfehlung 11 (Kriterium Studienerfolg): Das Beschwerdemanagement sollte institutionell verankert werden.

Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlung(en) vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die Fachgruppe Jazz / Populärmusik sollte sich (im Bereich der Lehre) stärker mit den Hochschulangehörigen aus der Schulmusik vernetzen.
- Empfehlung 2 (Kriterium Ressourcenausstattung): Für das Betreiben dieses Tonstudios, speziell für den Bereich Jazz / Populärmusik, sollte mindestens eine halbe Mitarbeiterstelle vorgesehen werden. Die sollte ausschließlich für die Studierenden der Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.) zuständig sein und die Studierende auf professionellem Niveau in die Studioarbeit einweisen, die Qualität der Aufnahmen sicherstellen und als Ansprechperson für die Studierenden fungieren.
- Empfehlung 3 (Kriterium Studierbarkeit): Den Studierenden sollten gleich zu Studienbeginn gebündelte Studienganginformationen zur Verfügung gestellt werden (Aktualisierung der während der Begutachtung beschriebenen PDF-Datei).
- Empfehlung 4 (Kriterium Studienerfolg): Spätestens bei der nächsten Akkreditierung sollte dokumentiert werden, inwieweit die bestehenden und – im Hinblick auf die Lehrevaluation – geplanten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs fortlaufend überprüft wurden und die Ergebnisse unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange an die Beteiligten kommuniziert und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden.
- Empfehlung 5 (Kriterium Studienerfolg): Verantwortlichkeiten und Aufgabenteilung sollten in der Organisation des Studiengangs fest verankert werden.

- Empfehlung 6 (Kriterium Studienerfolg): Die Digitalisierung sollte im Interesse der Studierenden vorangetrieben werden. Dabei sollten in erster Linie die (regelmäßige) Ausstellung digitaler Leistungsnachweise ermöglicht und eine Webseite in Betrieb genommen werden, die aktuelle und zuverlässige Informationen zu zentralen und studiengangbezogenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie Vertrauenspersonen bzw. zur Beschwerdestelle und zu den Studiengängen (z.B. Ordnungen, Studienverlaufspläne, Modulhandbücher) bietet.
- Empfehlung 7 (Kriterium Studienerfolg): Das Beschwerdemanagement sollte institutionell verankert werden.



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.)

Der Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.) wird an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim angeboten. Das Angebot der Hochschule konzentriert sich auf die künstlerische, künstlerisch-pädagogische, kunsttheoretische und kunstwissenschaftliche Ausbildung in den Bereichen Musik und Tanz. Es ist organisiert in verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Angeboten des 3. Studienzyklus (Solistische Ausbildung / Konzertexamen, Zusatzstudium, Promotion, Habilitation). Künstlerische, sich selbst reflektierende kreative Persönlichkeiten prägen nach eigenen Angaben das Zusammenleben an der Hochschule. Internationale Exzellenz und umfassende Vernetzung sind Ziele ihrer Arbeit. Im Zentrum steht die umfassende Bildung der Studierenden mittels einer intensiven Betreuung durch die Lehrkräfte. Dabei werden alle Studierenden individuell unterstützt, erhalten aber auch den nötigen Freiraum, um sich selbst und persönliche innovative künstlerische Ideen zu erproben sowie wissenschaftliche Projekte zu realisieren.

Ziel des Studiengangs „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.) ist es, die Studierenden auf den Beruf der Sängerin oder des Sängers bzw. der Instrumentalistin oder des Instrumentalisten, wobei die Entwicklung ihres individuellen künstlerischen Profils im Vordergrund steht.

Der Studiengang hat ein breites künstlerisches Profil im Jazz und in der Populärmusik mit pädagogischen Elementen. Im Studiengang sind ebenso „klassische“ Anteile Pflicht. Darüber hinaus bietet die Hochschule studiengangübergreifende Lehrveranstaltungen an.

Im Studiengang werden als Hauptfächer Gesang, Klavier, Gitarre, Kontrabass, E-Bass, Saxophon, Percussion, Posaune, Schlagzeug, Trompete und Dirigieren angeboten.

Der Studiengang adressiert interessierte junge Musikerinnen und Musiker mit spezieller Affinität zum Jazz und verwandten Bereichen.

In allen Musik-Studiengängen der Hochschule wird neben anderen Lehrformen insbesondere auch Einzelunterricht angeboten, um den Erwerb der angestrebten künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Kompetenzen auf einem sehr hohen Niveau sicherzustellen.

Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.)

Der Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.) wird an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim angeboten. Das Angebot der Hochschule konzentriert sich auf die künstlerische, künstlerisch-pädagogische, kunsttheoretische und kunstwissenschaftliche Ausbildung in den Bereichen Musik und Tanz. Es ist organisiert in verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Angeboten des 3. Studienzyklus (Solistische Ausbildung / Konzertexamen, Zusatzstudium, Promotion, Habilitation). Künstlerische, sich selbst reflektierende kreative Persönlichkeiten prägen nach eigenen Angaben das Zusammenleben an der Hochschule. Internationale Exzellenz und umfassende Vernetzung sind Ziele ihrer Arbeit. Im Zentrum steht die umfassende Bildung der Studierenden mittels einer intensiven Betreuung durch die Lehrkräfte. Dabei werden alle Studierenden individuell unterstützt, erhalten aber auch den nötigen Freiraum, um sich selbst und persönliche innovative künstlerische Ideen zu erproben sowie wissenschaftliche Projekte zu realisieren.

Ziel des Studiengangs „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.) ist es, die Studierenden auf den Beruf der Sängerin oder des Sängers bzw. der Instrumentalistin oder des Instrumentalisten, wobei die Entwicklung ihres individuellen künstlerischen Profils im Vordergrund steht.

Der Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.) hat ein breites künstlerisches Profil im Jazz und in der Populärmusik optional mit pädagogischen Elementen. Im Studiengang sind ebenso „klassische“ Anteile Pflicht. Darüber hinaus bietet die Hochschule studiengangübergreifende Lehrveranstaltungen an.

Im Studiengang werden als Hauptfächer Gesang, Klavier, Gitarre, Kontrabass, E-Bass, Saxophon, Percussion, Posaune, Schlagzeug, Trompete, Dirigieren und – nur im Masterstudiengang – Komposition und Arrangement angeboten.

Die Betreuung der Studierenden ist nach Angaben der Hochschule sehr intensiv. In allen Musik-Studiengängen der Hochschule wird Einzelunterricht angeboten. Dies soll den Erwerb der vorgesehenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Kompetenzen auf einem sehr hohen Niveau sicherstellen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.)

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Der Studiengang bereitet die Studierenden auf die typischen Tätigkeitsfelder einer ausübenden Musikerin bzw. eines ausübenden Musikers im Bereich Jazz und Populärmusik vor. Der Fokus liegt deutlich auf der umfangreichen und qualifizierten Ausbildung im Haupt- wie im Nebeninstrument sowie der praktischen Anwendung im Ensemblespiel, welches in zahlreichen unterschiedliche Stilbereichen der aktuellen jazznahen Musikszene angeboten wird. Vor dem Hintergrund des hohen technischen Niveaus und der geforderten stilistischen Bandbreite einer freischaffenden Musikerin bzw. eines freischaffenden Musikers in der heutigen Szene ist dies positiv zu bewerten. Auch die Bereiche Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Musikbusiness, Selbstmanagement und Studiopraxis als wichtige Elemente der Qualifikationsziele sind im Curriculum in einer sinnvollen Gewichtung implementiert.

Neben der Tätigkeit als ausübende Musikerin bzw. ausübender Musiker bereitet der Studiengang auf die Berufspraxis der Instrumental- bzw. Gesangspädagogin bzw. des Instrumental- bzw. Gesangspädagogen vor, was vor dem Hintergrund der typischen „Patchwork“-Berufskarriere potentieller Absolventinnen und Absolventen sicherlich zu begrüßen ist.

Die definierten Arbeits- und Berufsfelder sind schlüssig und die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet.

Der Aufbau des Studiengangs ist im Hinblick auf die Abfolge der Module, die inhaltliche Ausgestaltung der Module und die Aktualität der Inhalte weitgehend stimmig. Die Inhalte passen zum Studienziel sowie zum Studiengangstitel. Der Abschlussgrad ist passend. Die Lehr-Lernformen entsprechen dem Studienziel und gehen konform mit vergleichbaren Studiengängen in Deutschland.

Der Studiengang ist sinnvoll strukturiert und wird von seiner Ausgestaltung her als studierbar bewertet, was auch von den Studierenden bestätigt wurde.

Durch die Teilnahme am Erasmus Programm und die Förderung der Partnerschaft mit der Universität Salvador de Bahia des DAAD im Rahmen des ISAP (International Study and Training Partnership) bieten die Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.) der Musikhochschule Mannheim beste Voraussetzungen internationale studentische Mobilität zu ermöglichen.

Die personelle Ausstattung ist für die erfolgreiche Durchführung des Studiengangs angemessen.

Die Ressourcenausstattung der Hochschule wird für den Studiengang „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus.) insgesamt als ausreichend eingeschätzt, um die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Vor

dem Hintergrund, dass die Studierenden für die Abschlussprüfung einen im Studio produzierten Tonträger erstellen müssen, wird für das Betreiben des Tonstudios, speziell für den Bereich Jazz / Populärmusik jedoch eine personelle Stärkung empfohlen.

Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.)

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.

Der Studiengang strebt eine Vertiefung und Weiterentwicklung der im Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen an und setzt auf die individuelle Ausdifferenzierung von technischen Fertigkeiten und künstlerischer Persönlichkeitsbildung. Die Ausbildung orientiert sich im Vergleich zum Bachelorstudiengang stärker an exponierten Positionen wie der Solistin bzw. dem Solisten in einem Jazzorchester oder einer Verfasserin bzw. einem Verfasser von eigenen Kompositionen/Arrangements für größere und etablierte Ensembles. Die Kombination einer stilistisch breit aufgestellten Ausbildung mit der individuellen Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird positiv bewertet.

Der Masterstudiengang vertieft und verbreitert in fast allen Bereichen die Lehrinhalte des Bachelorstudiengangs, im Bereich der Pädagogik können die im Bachelor erworbenen Kompetenzen optional erweitert werden.

Der Aufbau des Studiengangs ist im Hinblick auf die Abfolge der Module, die inhaltliche Ausgestaltung der Module und die Aktualität der Inhalte stimmig. Die Inhalte passen zum Studienziel sowie zum Studiengangstitel. Der Abschlussgrad ist passend. Die Lehr-Lernformen entsprechen dem Studienziel und gehen konform mit vergleichbaren Studiengängen in Deutschland.

Insgesamt wird der Studiengang Jazz/Populärmusik (M.Mus.) von den Gutachtern positiv bewertet. Der Studiengang hat ein seiner Zielsetzung angemessenes Profil, die Studieninhalte sind stimmig und aktuell. Er ist sinnvoll strukturiert und wird von seiner Ausgestaltung her als studierbar bewertet, was auch von den Studierenden bestätigt wurde.

Durch die Teilnahme am Erasmus Programm und die Förderung der Partnerschaft mit der Universität Salvador de Bahia des DAAD im Rahmen des ISAP (International Study and Training Partnership) bieten die Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.) der Musikhochschule Mannheim beste Voraussetzungen internationale studentische Mobilität zu ermöglichen.

Die personelle Ausstattung ist für die erfolgreiche Durchführung des Studiengangs angemessen.

Die Ressourcenausstattung der Hochschule wird für den Studiengang „Jazz / Populärmusik“ (M.Mus.) insgesamt als ausreichend eingeschätzt, um die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Vor

dem Hintergrund, dass die Studierenden für die Abschlussprüfung einen im Studio produzierten Tonträger erstellen müssen, wird für das Betreiben des Tonstudios, speziell für den Bereich Jazz / Populärmusik jedoch eine personelle Stärkung empfohlen.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Popularmusik)“ (B.Mus.) hat gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.

Der Studiengang „Master of Music (Jazz / Popularmusik)“ (M.Mus.) hat gemäß § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Popularmusik)“ (B.Mus.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der gemäß Modulbeschreibung des Moduls „Bachelorarbeit“ die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang „Master of Music (Jazz / Popularmusik)“ (M.Mus.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der laut Angaben im Modulhandbuch zum Modul „Masterarbeit“ die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Studiengang hat ein künstlerisches Profil. Wählbar sind die Hauptfächer Dirigieren / Ensembleleitung Jazz und verwandte Stilbereiche, Elektrobass, Gesang, Gitarre, Klavier, Komposition / Arrangement, Kontrabass, Percussion, Posaune, Saxofon, Schlagzeug und Trompete.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Popularmusik)“ (B.Mus.) wurden keine spezifischen Zugangsvoraussetzungen definiert. Es gilt die Immatrikulationssatzung der Hochschule. Diese sieht unter § 7 für den Bachelorstudiengang „Jazz / Popularmusik“ (B.Mus.) eine Aufnahmeprüfung vor, die dem Nachweis der Eignung für den Studiengang dient. Sie umfasst eine Prüfung im Hauptfach und schriftliche Prüfungen in Musiktheorie und Gehörbildung.

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang „Master of Music (Jazz / Popularmusik)“ (M.Mus.) verfügen üblicherweise über einen Bachelor-Abschluss in diesem Bereich. Sie müssen eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Es gilt § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung. Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Immatrikulationssatzung der Hochschule. Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang der Hochschule ist gemäß § 8 der Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Musik- bzw. Tanzstudiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes. In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, dass sie bzw. er auf Grund weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen bzw. pädagogische Leistungen erbringen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Sind alle Prüfungen des Studiengangs „Bachelor of Music (Jazz/Popularmusik)“ bestanden und wurden alle erforderlichen Scheine vorgelegt, verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad Bachelor of Music (Jazz/Popularmusik) mit Angabe des jeweiligen Hauptfachs (vgl. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung).

Sind alle Prüfungen des Studiengangs „Master of Music (Jazz / Popularmusik)“ bestanden und wurden alle erforderlichen Testate vorgelegt, verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad Master of Music (Jazz / Popularmusik) mit Angabe des jeweiligen Hauptfachs.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Dieses liegt für alle Studiengänge in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie teilweise in einem Semester, teilweise in mehreren Semestern vermittelt werden.

In den Modulbeschreibungen des Studiengangs „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.) sind fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte, Lehrformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, der Gesamtarbeitsaufwand, die Voraussetzungen für die Teilnahme, Angaben zur Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots sowie zur Verwendbarkeit enthalten. Die Lern- und Qualifikationsziele der Fächer sind adäquat und ausführlich dokumentiert.

In den Modulbeschreibungen des Studiengangs „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.) sind fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, der Gesamtarbeitsaufwand, die Voraussetzungen für die Teilnahme, Angaben zur Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots sowie zur Verwendbarkeit enthalten.

Für die Studiengänge wird im Diploma Supplement statt einer relativen Note oder einer Einstufungstabelle aufgrund kleiner Fallzahlen ein Notenspiegel ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.) sind Module mit 22 bzw. 85 ECTS-Punkten für das Hauptfach I bzw. II (Instrumentales Hauptfach I und II) sowie 10, 12, 15 und 20 ECTS-Punkten für weitere Module vorgesehen. Bei Hauptfach Gesang sind 22 bzw. 102 ECTS-Punkte für die

Module Hauptfach I und II sowie 4 (Ensemble III), 8, 10 und 20 ECTS-Punkte für weitere Module vorgesehen. Für die Bachelorarbeit werden 6 ECTS-Punkte vergeben. Es werden im Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung 240 ECTS-Punkte vergeben.

Im Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.) sind für das Hauptfach I bzw. II 40 bzw. 36 ECTS-Punkte vorgesehen (bei Hauptfach Instrument oder Gesang) sowie 4 bzw. 8 ECTS-Punkte für weitere Module; bei Hauptfach Komposition und Arrangement sind für die Module Komposition und Arrangement I und II 58 bzw. 44 ECTS-Punkte vorgesehen sowie 2 ECTS-Punkte für ein Wahlmodul. Für die Masterarbeit werden unabhängig vom Hauptfach 16 ECTS-Punkte vergeben. Es werden im Studiengang gemäß § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung 120 ECTS-Punkte vergeben.

Die Größe der Module variiert sehr stark, was im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung thematisiert wurde und wie folgt von der Hochschule begründet wird: „Der Umfang der Workload wird zum größten Teil durch den Umfang des studentischen Übens bestimmt. Wieviel Zeit den Studierenden zum Üben bleibt, hängt zum größten Teil davon ab, welche anderen Studienverpflichtungen parallel zu erfüllen sind. Die Hochschule hat dies umfassend durchdacht und deshalb die kritisierte differenzierte Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen. Die Vergabe immer der gleichen Zahl von Leistungspunkten im Hauptfach durch alle Semester würde der individuellen unterschiedlichen Balance der für die verschiedenen Module nötigen Arbeitszeit nicht gerecht. Musiker üben nicht jeden Tag gleich viel, sondern jeden Tag so viel wie möglich (abhängig von anderen Verpflichtungen)“. Lediglich ein Modul umfasst weniger als 5 ECTS-Punkte (Wahlmodul bei Hauptfach Komposition und Arrangement im Masterstudiengang).

In den Modulplänen sind auch für Teilmodule ECTS-Punkte zugewiesen, wobei nach den Angaben in den Prüfungsordnungen das Modul erst bestanden ist, wenn alle Bestandteile bestanden sind.

Nach Angaben im Selbstbericht werden in den Studienplänen beider Studiengänge pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben.

Nach Angaben im Selbstbericht sowie § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.) sowie gemäß § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.) werden einem ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden zugeordnet, die sich in Präsenzzeit sowie selbstständige Vor- und Nachbereitungszeit aufteilen. Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennungsregeln entsprechend der Lissabon-Konvention sind in § 7 der Immatrikulationssatzung festgelegt. Die Anerkennungsregeln für außerhochschulische Leistungen sind in den Prüfungsordnungen festgelegt.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, ist für den Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.) in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, ist für den Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.) in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Für die Redaktion des Akkreditierungsberichts wurde (auf Grund der Dringlichkeit des Anliegens in den Studiengängen „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) und „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.)) in Abstimmung mit Hochschule und Gutachtergremium das Verfahren zweitgeteilt. Der vorliegende Bericht behandelt die Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.). Die Lehramts-Studiengänge sind Gegenstand eines gesonderten Akkreditierungsberichts. Alle vier Studiengänge wurden im Rahmen einer gemeinsamen Online-Begehung begutachtet.

Im Hinblick auf die Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.) spielten bei der Begutachtung Fragen rund um die Studienorganisation und Kommunikation eine herausgehobene Rolle. Auch die personelle Struktur der Abteilung Jazz und Populärmusik wurde eingehend besprochen, wobei der Schwerpunkt hier auf der Beratung der Studierenden lag.

Zum Thema Lehrpersonal ist zudem anzumerken, dass in der Abteilung Jazz und Populärmusik ein Generationswechsel stattgefunden hat. Seit der vorangegangenen Akkreditierung wurde die Hälfte der Professuren (ausschließlich halbe Professuren) neu besetzt.

Die Struktur der Ensembles wurde weiterentwickelt. Damit wird eine stärkere Sichtbarkeit und bessere Durchführbarkeit durch bessere Verteilung der ‚Scheinanforderungen‘ erreicht.

Für das Abschlussmodul (CD und Abschlusskonzert) ist nach den Angaben während der Begehung keine scharfe Trennung mehr im Konzertprogramm vorgesehen, was aus Sicht der Gutachter sehr zu begrüßen ist.

Bei der vorangegangenen Akkreditierung wurde folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Das Qualitätsmanagementsystem, einschließlich der Feedbackmöglichkeiten der Studierenden, sollte weiter ausgebaut, stärker institutionalisiert und systematisiert werden. Informationen zu Auslastung der Studierenden, Abbrecherquoten, Alumnibefragungen sollten im Hinblick auf die Reakkreditierung ebenfalls durch das Qualitätsmanagementsystem erfasst werden.

Diese Empfehlung wurde zum großen Teil umgesetzt, weitere Anstrengungen sind aus Sicht der Gutachter jedoch noch wünschenswert (siehe Abschnitt Studienerfolg).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.)

Sachstand

Die Zielsetzung des Studiengangs ist in § 1 der Studien- und Prüfungsordnung (in der zuletzt vorgelegten Fassung vom 14.12.2020) so formuliert: „Der Studiengang Bachelor of Music (Jazz | Populärmusik) ist ein grundständiger Studiengang, er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Studienziel ist die Befähigung, den Beruf einer Sängerin bzw. Instrumentalistin im Bereich Jazz / Populärmusik in einer demokratischen, auch durch Kunst und künstlerische Bildung geprägten Gesellschaft auszuüben. Absolventinnen sind qualifiziert als künstlerische, sich selbst reflektierende kreative Persönlichkeiten die Gesellschaft zu beeinflussen. Insbesondere sind sie auch in der Lage sich fruchtbar in Teams einzubringen. Sie sind zu selbstständigem Arbeiten und Lernen befähigt, auch im Hinblick auf das lebenslange Lernen. Sie können Disziplinen verknüpfen und verfügen über die nötigen überfachlichen Schlüsselkompetenzen. Die erreichte Qualifikation erstreckt sich auch auf Instrumental- bzw. Gesangspädagogik im Bereich Jazz / Populärmusik“ Diese Zielsetzung ist auch im Diploma Supplement dokumentiert.

Die Absolventinnen und Absolventen werden für die vielfältige Berufspraxis im Bereich Jazz / Populärmusik qualifiziert, sei es als freiberufliche Musikerinnen und Musiker, als festes Mitglied eines Klangkörpers oder als Lehrende sowie in einer Kombination dieser Tätigkeiten.

Die stetige Reflexion besonders in den musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Lehrveranstaltungen trägt dazu bei, die Studierenden in ihrer Entwicklung zu selbstständig denkenden, reflektierten und aufgeschlossenen Persönlichkeiten zu unterstützen.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement formuliert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Der Studiengang bereitet die Studierenden auf die typischen Tätigkeitsfelder einer ausübenden Musikerin bzw. eines ausübenden Musikers im Bereich Jazz und Populärmusik vor. Der Fokus liegt deutlich auf der umfangreichen und qualifizierten Ausbildung im Haupt- wie im Nebeninstrument sowie der praktischen Anwendung im Ensemblespiel, welches in zahlreichen unterschiedliche Stilbereichen der aktuellen jazznahen Musikszene angeboten wird. Vor dem Hintergrund des hohen technischen Niveaus und der

geforderten stilistischen Bandbreite einer freischaffenden Musikerin bzw. eines freischaffenden Musikers in der heutigen Szene ist dies positiv zu bewerten. Auch die Bereiche Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Musikbusiness, Selbstmanagement und Studiopraxis als wichtige Elemente der Qualifikationsziele sind im Curriculum in einer sinnvollen Gewichtung implementiert.

Neben der Tätigkeit als ausübende Musikerin bzw. ausübender Musiker bereitet der Studiengang auf die Berufspraxis der Instrumental- bzw. Gesangspädagogin bzw. des Instrumental- bzw. Gesangspädagogen vor. Diese Zielsetzung ist im Curriculum gut abgebildet, was vor dem Hintergrund der typischen „Patchwork“-Berufskarriere potentieller Absolventinnen und Absolventen sicherlich zu begrüßen ist.

Die definierten Arbeits- und Berufsfelder sind schlüssig und die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.)

Sachstand

Die Zielsetzung des Studiengangs ist in § 1 der Studien- und Prüfungsordnung (in der zuletzt vorgelegten Fassung vom 14.12.2020) so formuliert: „Der Studiengang Master of Music (Jazz | Populärmusik) ist ein konsekutiv aufbauender Studiengang, er führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Studienziel ist die Befähigung, den Beruf einer Sängerin, Instrumentalistin oder Komponistin / Arrangeurin im Bereich Jazz / Populärmusik in einer demokratischen, auch durch Kunst und künstlerische Bildung geprägten Gesellschaft auszuüben. Über die im Bachelor erreichte allgemeine berufliche Qualifikation hinaus wird die Entwicklung eines individuellen persönlichen Künstlerprofils angestrebt, einschließlich der Fähigkeit Teams zu führen. Absolventinnen sind qualifiziert als künstlerische, sich selbst reflektierende kreative Persönlichkeiten die Gesellschaft zu beeinflussen. Sie können eigene künstlerische Projekte, das heißt Projekte, die von ihnen geleitet werden, inhaltlich gestalten und organisatorisch umsetzen. Sie sind zu selbstständigem Arbeiten und Lernen befähigt, auch im Hinblick auf das lebenslange Lernen. Sie können Disziplinen verknüpfen und verfügen über die nötigen überfachlichen Schlüsselkompetenzen. Eine Vertiefung pädagogischer Qualifikationen kann optional erreicht werden.“ Diese Zielsetzung ist auch im Diploma Supplement dokumentiert.

Die Absolventinnen und Absolventen werden für die vielfältige Berufspraxis im Bereich Jazz / Populärmusik qualifiziert, sei es als freiberufliche Musikerinnen und Musiker, als festes Mitglied eines Klangkörpers oder als Lehrende sowie in einer Kombination dieser Tätigkeiten.

Die stetige Reflexion besonders in den musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Lehrveranstaltungen trägt dazu bei, die Studierenden in ihrer Entwicklung zu selbstständig denkenden, reflektierten und aufgeschlossenen Persönlichkeiten zu unterstützen.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement formuliert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement klar formuliert.

Der Studiengang strebt eine Vertiefung und Weiterentwicklung der im Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen an und setzt auf die individuelle Ausdifferenzierung von technischen Fertigkeiten und künstlerischer Persönlichkeitsbildung. Die Ausbildung orientiert sich im Vergleich zum Bachelorstudiengang stärker an exponierten Positionen wie der Solistin bzw. dem Solisten in einem Jazzorchester oder einer Verfasserin bzw. einem Verfasser von eigenen Kompositionen/Arrangements für größere und etablierte Ensembles. Die Kombination einer stilistisch breit aufgestellten Ausbildung mit der individuellen Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird positiv bewertet.

Der Masterstudiengang vertieft und verbreitert in fast allen Bereichen die Lehrinhalte des Bachelorstudiengangs, auch im Bereich der Pädagogik ist eine Vertiefung der im Bachelor erworbenen didaktisch-methodischen Kompetenzen möglich, allerdings nur optional, da der Studiengang primär als künstlerisches Angebot konzipiert ist. Eine entsprechende Qualifikation ist, vor dem Hintergrund der heutigen üblichen Beschäftigungsstruktur von freischaffenden Musikerinnen und Musikern, sehr sinnvoll und daher grundsätzlich zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der künstlerische Unterricht in den Erst- und Zweitfächern (Bachelor) sowie im Künstlerischen Profulfach (Master) erfolgt als Einzelunterricht; der künstlerisch-praktische Unterricht mit methodischer Ausrichtung (z. B. in Dirigieren, Gruppenmusizieren und Traditional World Music) erfolgt in Kleingruppen.

Als wissenschaftliche Veranstaltungen werden neben Vorlesungen Seminare zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten mit vielfältigen didaktischen Methoden angeboten.

Die Vorlesungen im Bereich der Musikwissenschaft und Musiktheorie dienen der komprimierten Vermittlung von Grundlagen-Wissen. In wissenschaftlichen Seminaren und Kolloquien werden spezifische Themenfelder vertieft erarbeitet und intensiv diskutiert. In einem musikwissenschaftlichen Seminar analysieren und interpretieren die Studierenden unter wissenschaftlicher Anleitung in einem kontinuierlichen Diskurs musikalische bzw. musikkulturelle Phänomene eines bestimmten Themas.

In einem wissenschaftlich-musikpädagogischen Seminar analysieren und erörtern die Studierenden unter wissenschaftlicher Anleitung in einem kontinuierlichen Diskurs bildungstheoretische, kulturwissenschaftliche, sozialisationstheoretische sowie lern-, entwicklungs- und musikpsychologische Bedingungen des Musiklernens und -lehrens. Innerhalb der wissenschaftlichen Seminare werden neben dem Referat, das zum Erwerb von Diskurs- und Präsentationskompetenzen unabdingbar ist, vielfältige didaktische Methoden angewendet, die der Aktivierung und Motivierung der Studierenden dienen (z. B. Podiumsdiskussion, Fish-Bowl-Methode, Think-Pair-Share-Methode, Partner- und Gruppenarbeit etc.). In den Kolloquien werden aktuelle musikwissenschaftliche sowie musikpädagogische Themen diskutiert und Forschungsmethoden erörtert.

Auf der Internet-Seite der Hochschulbibliothek stellen die Lehrenden passwort-geschützt Materialien zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie zur Vorbereitung der Prüfungen zur Verfügung.

In den Bereichen Instrumentation und Arrangieren wird nach den Angaben im Selbstbericht modernste und zeitgemäße Software verwendet und der Unterricht mit Hilfe audiovisueller Ausstattung im Unterrichtsraum (Beamer / PC / Audioanlage) interaktiv gestaltet. Die Aufgaben werden von den Studierenden elektronisch übermittelt, ebenso interaktiv im Unterricht bearbeitet und letztlich als Ergebnis im Ensemble (analog und real) zum Klingen gebracht.

Der Einzelunterricht folgt keinem festgelegten Curriculum, sondern wird von den künstlerischen Vorerfahrungen und Zielen der Studierenden und Lehrkräfte bestimmt. Studierende können ihre berufsbezogenen künstlerisch-praktischen Bedürfnisse in den Unterricht einbringen. Dies gilt auch für den Kammermusik- / Ensembleunterricht.

Wissenschaftliche Seminare sind diskursiv angelegt und daher in ihrer Entwicklung von der aktiven Beteiligung der Studierenden abhängig. Auch hinsichtlich inhaltlicher Schwerpunktsetzungen, thematischer Ergänzungen sowie des Einsatzes von Methoden können Studierende ihre Vorstellungen einbringen und zur Diskussion stellen. Im forschungsorientierten bildungswissenschaftlichen Seminar entwickeln die Studierenden unter Anleitung, aber doch zu einem großen Teil selbstständig Praxisforschungsprojekte, die sie an Schulen durchführen.

Aktuelle Forschungsprojekte von Hochschulkolleginnen und -kollegen in den Bereichen Musikwissenschaft und Musikpädagogik werden in die Lehre integriert bzw. finden unter Beteiligung der Studierenden statt.

In regelmäßigen Evaluationen werden Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen zur Lehre befragt. Außerdem ist an der Hochschule eine Studienkommission eingerichtet, bei der auch Studierende als Mitglieder beteiligt sind.

Es bestehen nach Angaben der Hochschule zahlreiche Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (z. B. mit dem Nationaltheater Mannheim, der Alten Feuerwache Mannheim, dem Labelmanagement Jazz & Arts, der IG Jazz Mannheim und der IG Jazz Stuttgart). Hier können Studierende zusätzliche Qualifikationen erwerben und diese – auf Antrag – im Wahlbereich anrechnen lassen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang unterscheidet sich nach Angaben im Selbstbericht von vielen Angeboten anderer Hochschulen im Bereich Jazz / Populärmusik durch die Breite der rhythmischen Ausbildung (Professur für Percussion). Hervorzuheben sind auch die enge Kooperation im Bereich Weltmusik mit der Popakademie Baden-Württemberg sowie die Kooperation in den Bereichen Musikmanagement, Business und IT mit der Hochschule Mannheim und der Popakademie Baden-Württemberg.

Die Förderung des eigenständigen Profils der Studierenden bildet nach Angaben im Selbstbericht den Schwerpunkt der Arbeit. Als Hauptfach kann entweder ein Instrument oder Gesang gewählt werden oder das Hauptfach Dirigieren / Ensembleleitung Jazz und verwandte Stilbereiche. Als instrumentale Hauptfächer werden Elektrobass, Gitarre, Klavier, Kontrabass, Percussion, Posaune, Saxofon, Schlagzeug und Trompete angeboten.

Die Abschlussarbeit besteht aus der Erstellung eines Tonträgers und einer dazugehörigen schriftlichen Dokumentation. Das Programm der Arbeit muss sich von demjenigen der Abschlussprüfung im Hauptfach unterscheiden.

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung ist hinsichtlich des Studienaufbaus geregelt: „Das Studium gliedert sich in Module, denen jeweils mehrere Lehrveranstaltungen (Fächer) zugeordnet sind. Anlage I enthält eine entsprechende Übersicht, Anlage II die Modulbeschreibungen. Zu unterscheiden ist zwischen dem Wahlpflicht-, dem Pflicht- und dem Wahlbereich. Zum Wahlpflichtbereich gehört das Hauptfachmodul. Folgende Hauptfächer können gewählt werden: Trompete, Posaune, Saxophon, Klavier, Gitarre, Kontrabass, E-Bass, Vibraphon, Schlagzeug, Percussion, Gesang. Zum Wahlpflichtbereich gehören noch weitere Fächer die abhängig von der Wahl des Hauptfachs belegt werden müssen.“

Gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung ist hinsichtlich der Lehrveranstaltungen geregelt: „Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- künstlerischer Einzelunterricht (E)
- künstlerischer Gruppenunterricht (G); diese Unterrichtsformen dienen der Vermittlung künstlerisch-musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen.
- Vorlesung (V); In Vorlesungen werden Studierende in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik des Fachs hingeführt.
- Seminar (S); In Seminaren werden Studierende in der Regel anhand einer begrenzten Thematik in fachliche Problemstellungen bzw. die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt.“

In den Modulbeschreibungen sind die Lehrformen beschrieben. Der Hauptfachunterricht findet vorwiegend als Einzelunterricht oder Kleingruppenunterricht statt. Innerhalb dessen werden unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden je nach Bedarf angewendet. Die jeweilige Arbeitsweise wird dabei auch gemeinsam von Lehrenden und Studierenden besprochen und gewählt. Im Wahlbereich können zudem verschiedene weitere Schwerpunkte gewählt werden. Praktische Arbeit erfolgt auch in Ensembles, Jazzorchester, Unterrichtspraxis Methodik, Labelmanagement, Veranstaltungsmanagement mit entsprechender LP-Vergabe und Betreuung durch die entsprechenden Professoren.

Der Studiengang sieht ein verpflichtendes Unterrichtspraktikum, in der Regel an einer Musikschule, vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs ist im Hinblick auf die Abfolge der Module, die inhaltliche Ausgestaltung der Module und die Aktualität der Inhalte stimmig. Die Inhalte passen zum Studienziel sowie zum Studiengangstitel. Der Abschlussgrad ist passend. Die Lehr-Lernformen entsprechen dem Studienziel und gehen konform mit vergleichbaren Studiengängen in Deutschland.

Besonders an diesem Curriculum ist, dass sich das Hauptfach in den ersten vier Semestern im Bachelorstudiengang in eine Semesterwochenstunde (SWS) Hauptfachinstrument (oder Gesang) und eine SWS Technik des Hauptfachinstrumentes (bei Gesang Stimmbildung) aufteilt. Beides findet im Einzelunterricht statt. Dies ist nach Auffassung der Gutachter sinnvoll und strukturiert den Hauptfachunterricht in den ersten vier Semestern treffend, ist in der vergleichbaren Studienlandschaft allerdings leider noch eher unüblich.

Der Umfang des instrumentalen Unterrichts wird von den Gutachtern – nach den Erläuterungen der Hochschule im Nachgang der Begehung – als angemessen bewertet. In ihrer Stellungnahme führt die Hochschule aus, dass für das Hauptfach in den ersten vier Semestern 120 Minuten, vom 5.-8. Semester 60 Minuten wöchentlicher Einzelunterricht vorgesehen sind. Im Durchschnitt der acht Studiensemester sind somit die von den Gutachtern zunächst empfohlenen 90 Minuten wöchentlich erreicht. Hinzu kommt, dass das Fach „Technik des Hauptinstruments“ bzw. das Fach „Stimmbildung“ Teil des Hauptfachunterrichts sind. Für Nebeninstrumente ist zusätzlicher Einzelunterricht im Umfang von 2 SWS / 4

SWS bei Hauptfach Gesang vorgesehen. Der Unterricht in den Ensemble-/Combo-Fächern ist nach Angaben der Hochschule zudem weit umfangreicher als der Kammermusik-Unterricht bei „Klassischem“ Hauptfach.

Auch als besonders und positiv sehen die Gutachter im Bachelorstudiengang das Modul „Unterrichten“. Teil dieses Moduls ist ein Kurs „Unterrichtspraktikum“ sowie eine Lehrveranstaltung „Methodik Gruppen und Klassen“. Gerade diese Angebote könnten sich für die Studierenden in ihrer späteren Berufspraxis als sehr wertvolle Vorbereitung erweisen.

Aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen der Abteilung ging jedoch hervor, dass sich der Inhalt dieser Veranstaltungen im Lehralltag der Abteilung nur teilweise mit den gegebenen Überschriften deckt und ein Austausch mit dem an der Hochschule vorhandenen Bereich der Schulmusik bisher nur bedingt stattfindet. Empfohlen wird daher, die Inhalte des Moduls „Unterrichten“ stärker an den im Studienplan vorgesehenen Veranstaltungstiteln auszurichten und das an der Hochschule vorhandene Potential im Bereich der Schulmusik für mögliche Synergien zu nutzen (siehe auch Ziff. Personelle Ressourcen sowie Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen).

Aus Sicht der Gutachter außergewöhnlich und möglicherweise wenig kompatibel mit vergleichbaren Studiengängen erscheint die Modulstruktur im Hauptfach. Das Hauptfachmodul I erstreckt sich über zwei Semester und schließt mit einer Prüfung ab (Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes, HRG, wonach in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren eine Zwischenprüfung stattfindet). Das Hauptfachmodul II aber erstreckt sich über ganze sechs Semester und wird erst am Ende dieser Zeit abgeprüft. Um einen Hochschulwechsel für Studierende zu erleichtern, wird empfohlen, die Struktur der Hauptfachmodule zu überdenken und die Dauer einzelner Module auf vier Semester zu beschränken.

Bezogen auf die Hauptfachmodule begründet die Hochschule nachvollziehbar, warum die Verteilung der ECTS-Punkte im Hauptfach (und damit die Workload im Hauptfach) in den ersten sechs Semestern stark variiert (11, 11, 9, 7, 16, 14 ECTS-Punkte). Die unterschiedlichen Angaben hängen hauptsächlich mit dem Umfang des studentischen Übens zusammen. Wieviel Zeit den Studierenden zum Üben bleibt, hängt nach Angaben der Hochschule zum größten Teil davon ab, welche anderen Studienverpflichtungen parallel zu erfüllen sind. Die Hochschule habe dies nach eigenen Angaben umfassend durchdacht und deshalb die o.g. differenzierte Vergabe von ECTS-Punkten vorgesehen. Die Vergabe immer der gleichen Zahl von Leistungspunkten im Hauptfach durch alle Semester würde der individuellen unterschiedlichen Balance der für die verschiedenen Module nötigen Arbeitszeit nicht gerecht. Musikerinnen und Musiker üben nicht jeden Tag gleich viel, sondern jeden Tag so viel wie möglich (abhängig von anderen Verpflichtungen). Diese Begründung ist nachvollziehbar, diese Differenzierung wird in den Modulbeschreibungen insbesondere aus den Angaben zum Selbststudium deutlich.

Insgesamt wird der Studiengang Jazz/Populärmusik (B.Mus.) von den Gutachtern positiv bewertet. Er hat ein seiner Zielsetzung angemessenes Profil, die Studieninhalte sind stimmig und aktuell. Der Studiengang ist sinnvoll strukturiert und wird von seiner Ausgestaltung her als studierbar bewertet, was auch von den Studierenden bestätigt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Inhalte des Moduls „Unterrichten“ sollten stärker an den im Studienplan vorgesehenen Veranstaltungstiteln ausgerichtet und das an der Hochschule vorhandene Potential im Bereich der Schulmusik sollte für mögliche Synergien genutzt werden.

Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang unterscheidet sich nach Angaben im Selbstbericht von vielen Angeboten anderer Hochschulen im Bereich Jazz / Populärmusik durch die Breite der rhythmischen Ausbildung (Professur für Percussion). Hervorzuheben sind auch die enge Kooperation im Bereich Weltmusik mit der Popakademie Baden-Württemberg sowie die Kooperation in den Bereichen Musikmanagement, Business und IT mit der Hochschule Mannheim und der Popakademie Baden-Württemberg.

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.) verfügen üblicherweise über einen Bachelor-Abschluss in diesem Bereich. Sie müssen eine Aufnahmeprüfung absolvieren.

Die Förderung des eigenständigen Profils der Studierenden bildet nach Angaben im Selbstbericht den Schwerpunkt der Arbeit. Als Hauptfach kann entweder ein Instrument oder Gesang gewählt werden, das Hauptfach Dirigieren / Ensembleleitung Jazz und verwandte Stilbereiche oder das Hauptfach Komposition und Arrangement. Als instrumentale Hauptfächer werden Elektrobass, Gitarre, Klavier, Kontrabass, Percussion, Posaune, Saxofon, Schlagzeug und Trompete angeboten.

Die Abschlussarbeit besteht aus der Erstellung eines Tonträgers und einer dazugehörigen schriftlichen Dokumentation. Das Programm der Arbeit muss sich von demjenigen der Abschlussprüfung im Hauptfach unterscheiden.

§ 4 Abs. 1ff der Studien- und Prüfungsordnung enthält Angaben zur Gliederung des Studiums: „Das Studium gliedert sich in Module, denen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen (Fächer) zugeordnet sind. Anlage I enthält eine entsprechende Übersicht, Anlage II die Modulbeschreibungen. Folgende Hauptfächer können gewählt werden: Trompete, Posaune, Saxophon, Klavier, Gitarre, Kontrabass, E-

Bass, Vibraphon, Schlagzeug, Percussion, Gesang, Komposition / Arrangement. Der Studienplan beinhaltet auch einen Wahlbereich.

§ 5 der Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen zu den angebotenen Lehrveranstaltungsformen: „Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- künstlerischer Einzelunterricht (E)
- künstlerischer Gruppenunterricht (G); diese Unterrichtsformen dienen der Vermittlung künstlerisch-musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen.“
- Vorlesung (V); in Vorlesungen werden Studierende in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik des Fachs hingeführt.
- Seminar (S); in Seminaren werden Studierende in der Regel anhand einer begrenzten Thematik in fachliche Problemstellungen bzw. die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt.“

In den Modulbeschreibungen sind die Lehrformen beschrieben. Der Hauptfachunterricht findet vorwiegend als Einzelunterricht oder Kleingruppenunterricht statt. Innerhalb dessen werden unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden je nach Bedarf angewendet. Die jeweilige Arbeitsweise wird dabei auch gemeinsam von Lehrenden und Studierenden besprochen und gewählt. Im Wahlbereich können zudem verschiedene weitere Schwerpunkte gewählt werden. Praktische Arbeit erfolgt auch in Ensembles, Jazzorchester, Unterrichtspraxis Methodik, Labelmanagement, Veranstaltungsmanagement mit entsprechender LP-Vergabe und Betreuung durch die entsprechenden Professoren.

Der Studiengang sieht ein Praktikum „Solist im Jazzorchester“ bei der HR Bigband oder im Jazzorchester der Hochschule vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs ist im Hinblick auf die Abfolge der Module, die inhaltliche Ausgestaltung der Module und die Aktualität der Inhalte stimmig. Die Inhalte passen zum Studienziel sowie zum Studiengangstitel. Der Abschlussgrad ist passend. Die Lehr-Lernformen entsprechen dem Studienziel und gehen konform mit vergleichbaren Studiengängen in Deutschland.

Insgesamt wird der Studiengang Jazz/Populärmusik (M.Mus.) von den Gutachtern positiv bewertet. Der Studiengang hat ein seiner Zielsetzung angemessenes Profil, die Studieninhalte sind stimmig und aktuell. Er ist sinnvoll strukturiert und wird von seiner Ausgestaltung her als studierbar bewertet, was auch von den Studierenden bestätigt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Studierenden haben nach Angabe der Hochschule die Möglichkeit, Studienphasen im Ausland zu absolvieren, was insbesondere bei einem Lehramtsstudium mit einer Fremdsprache als wissenschaftlichem Fach förderlich ist und intensiv genutzt wird. Die Mobilität der Studierenden wird gefördert durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen im Rahmen von Erasmus oder der „Internationalen Studien- und Ausbildungspartnerschaft (ISAP)“. Studierende nehmen auch regelmäßig am jährlich in verschiedenen Ländern stattfindenden Meeting der International Association of Schools of Jazz (IASJ) teil.

Die Hochschule nimmt nach eigenen Angaben intensiv am Erasmus-Programm der EU teil. Studierende organisieren aber auch Auslandsphasen jenseits dieses Programms (z. B. im außereuropäischen Ausland). Auch hier finden eine intensive Beratung und Betreuung statt. Die Möglichkeit, den Studienverlauf möglichst flexibel auf die aktuellen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden abzustimmen, ist auch hier gegeben. Es bestehen Austauschverträge mit der Yale University (USA), der Seoul National University (Süd-Korea) und der Universidade Federal da Bahia (Brasilien, Austausch im Bereich Jazz / World Music). Am Austauschprogramm mit der Universidade Federal da Bahia nehmen auch Lehramtsstudierende teil. Zur Unterstützung der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit auf internationaler Ebene konnte vor einigen Jahren – finanziert aus Mitteln des Hochschulfinanzierungsvertrags I – ein Akademisches Auslandsamt mit einer Mitarbeiterin eingerichtet werden. Die Überführung dieser Position auf eine neu eingerichtete Planstelle und die Entfristung der Beschäftigung der Mitarbeiterin sind im Rahmen des Hochschulfinanzierungsvertrags II nach Auskunft der Hochschule erfolgt.

Die Zugangsvoraussetzungen zu den Master-Studiengängen sind nach Angaben der Hochschule weitestgehend mobilitätsfördernd ausgestaltet und ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen. Besonders im Bereich Jazz / Populärmusik ist dies der Fall. Die formalen Zulassungsvoraussetzungen sind so allgemein wie möglich formuliert, die Begutachtung der Leistung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt in einer Aufnahmeprüfung, in der diese unter anderem vorspielen, nicht aufgrund der Aktenlage.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Hochschule wird eine Vielzahl an Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt angeboten, sei es über Erasmus, der „Internationalen Studien- und Ausbildungspartnerschaft (ISAP)“ oder der „International Association of Schools of Jazz (IASJ)“. Eine Mitarbeiterin im hochschuleigenen Akademischen Auslandsamt kann Studierende vor allem auch bei selbstgeplanten Auslandsaufenthalten gewinnbringend beraten und betreuen. Auch ist die Hochschule über Austauschverträge mit anderen Musikhochschulen weltweit vernetzt und erleichtert so die Chance auf Auslandserfahrungen für Studierende. Jedoch sehen

die Studierenden noch Verbesserungsbedarf bei der Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen. Hier ist nach Auskunft der Studierenden das Procedere teils zu langwierig und die Nicht-Anerkennung woanders erbrachter ECTS-Punkte aus ihrer Sicht nicht immer nachvollziehbar. Die Umsetzung der Regelungen zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sollte daher geprüft und ggf. verbessert werden, damit der Prozess für alle und insbesondere für die Studierenden nachvollziehbarer wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Teilnahme am Erasmus Programm und die Förderung der Partnerschaft mit der Universität Salvador de Bahia des DAAD im Rahmen des ISAP (International Study and Training Partnership) bieten die Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.) der Musikhochschule Mannheim beste Voraussetzungen, internationale studentische Mobilität zu ermöglichen.

Speziell das finanziell und institutionell stark ausgestattete ISAP Programm, welches nur die Bereiche Jazz/World Music beinhaltet, bietet außergewöhnliche Möglichkeiten, die sich von vergleichbaren Studiengängen in Deutschland unterscheiden.

Beide Programme scheinen von Studierenden und Lehrenden gut angenommen zu werden und die Information darüber scheint ausreichend zu sein. Die Auswahl der ISAP Stipendiaten findet in einem transparenten Wettbewerb statt. Die Anerkennung der ECTS-Punkte im Hauptfach ist adäquat sichergestellt.

Unter Umständen kann die ungleiche Verteilung der ECTS-Punkte im Hauptfach der studentischen Mobilität entgegenstehen, ebenso wie die ungleiche Verteilung der beiden Module im Bachelorstudiengang von zunächst zwei und dann sechs Semestern (siehe hierzu Abschnitt Curriculum). Diese Einteilung kann beim Übertritt zu anderen nationalen und internationalen Hochschulen zu Komplikationen führen. Die Modulstruktur in den Hauptfachmodule des Bachelorstudiengangs sollte daher überdacht werden, um Studierendenmobilität (z.B. bei einem Hochschulwechsel) zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Umsetzung der Regelungen zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sollte geprüft, ggf. verbessert werden, damit der Prozess für alle und insbesondere für die Studierenden nachvollziehbarer wird.
- Die Modulstruktur in den Hauptfachmodule des Bachelorstudiengangs sollte überdacht werden, um Studierendenmobilität (z.B. bei einem Hochschulwechsel) zu ermöglichen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Stellenplan der Hochschule enthält nach Angaben im Selbstbericht:

- eine Präsidentenstelle
- eine Kanzlerstelle
- 56 Professuren (Vollzeitäquivalente)
- ein Beschäftigungsverhältnis Professurvertretung (Vertretung des Präsidenten)
- 25 Stellen im Akademischen Mittelbau (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Akademischer Rat) (Vollzeitäquivalente)
- 22,5 Stellen in Verwaltung und Hausdienst (Vollzeitäquivalente).

Außerdem verfügt die Hochschule über

- - 0,5 Professur (entfristet)
- - 0,5 Stiftungsprofessur (entfristet)
- - 1 Stelle im Akademischen Mittelbau (entfristet)
- - 1,5 Stellen im Akademischen Mittelbau (entfristet)
- - 2,5 Stellen in der Verwaltung (entfristet)

Darüber hinaus verwaltet die Hochschule eine 0,5 Professur für die Musikhochschule Stuttgart. Aus dieser Stelle wird in Mannheim keine Lehre erbracht. Im Land Baden-Württemberg sind alle im Stellenplan enthaltenen Stellen ausfinanziert. Mit Ausnahme der Stiftungsprofessur ist die Entfristung der zum Zeitpunkt der Begehung noch befristeten Stellen im Rahmen des ab 2021 gültigen Hochschulfinanzierungsvertrags inzwischen erfolgt. Darüber hinaus wurden im Herbstsemester 17 / 18 insgesamt 526,78 SWS durch Lehrbeauftragte erteilt. Eine Übersicht über die Zuordnung der Professuren (hinsichtlich der jeweiligen Stellenumfänge) zu den Fachgruppen Komposition – Musiktheorie, Musikwissenschaft – Mu-

sikpädagogik, Landeszentrum für Dirigieren Baden-Württemberg, Gesang, Tasteninstrumente, Saiteninstrumente, Blasinstrumente und Schlagzeug und Jazz / Populärmusik sowie zur Akademie des Tanzes ist dem Selbstbericht in Abschnitt 3.2.3 zu entnehmen.

Der Umfang der von Lehrbeauftragten erbrachten Lehrkapazität soll nach Auskunft der Hochschule nicht über ein Drittel des Gesamtumfangs der Lehre steigen. Bis 2025 ist eine Begrenzung auf 27 % der gesamten Lehrkapazität vorgesehen.

Das Lehrdeputat wird nach Angaben im Selbstbericht jedes Semester aufs Neue der Zahl der aufgenommenen Studierenden angepasst. Da die Lehrkräfte nicht Studiengängen, sondern Fachgruppen bzw. Instituten zugeordnet sind, kommt es häufig zu Schwankungen der Kapazität der einzelnen Studiengänge, die sich jedoch weitgehend ausgleichen. Darüber hinaus gehende Schwankungen werden durch die Flexibilisierungsregeln der LVVO-KHS BW abgedeckt. Die Kapazitätsplanung erfolgt mit Blick auf die personellen Ressourcen der Gesamthochschule im Benehmen mit den betroffenen Professuren der Hochschule.

Die Lehrbelastung beträgt bei allen künstlerischen Vollzeitprofessuren durchschnittlich 20 SWS, bei wissenschaftlichen Vollzeitprofessuren durchschnittlich 9 SWS, bei Teilzeitstellen ist die Lehrbelastung entsprechend dem Umfang der Tätigkeit reduziert. Die Lehrbelastung der künstlerischen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in Vollzeit 24-26 SWS, für Tanzkorrepetitoren sind 30 SWS vorgegeben, für wissenschaftliche Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 12 SWS, bei Teilzeitbeschäftigten gilt das vorher Gesagte. Der Umfang der Prüfungstätigkeit entspricht soweit wie möglich dem Tätigkeitsumfang.

Allen Professorinnen und Professoren wird nach Angaben der Hochschule die Möglichkeit gegeben, an den Fortbildungsmaßnahmen des Netzwerks Musikhochschulen Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung teilzunehmen, die Hochschule plant auch einen Beitritt zu diesem Netzwerk. Die künstlerischen Lehrkräfte sind in der künstlerischen Praxis tätig (auch außerhalb der Hochschule), die wissenschaftlichen Lehrkräfte betreiben intensive Forschung und nehmen regelmäßig an wissenschaftlichen Tagungen teil, um Themen des aktuellen Fachdiskurses in die Lehre einzubringen.

In geeigneten Fällen werden Lehraufträge an Berufsanfängerinnen und -anfänger sowie Mittelbaustellen an jüngere Bewerberinnen und Bewerber vergeben, um ihnen Erfahrungen in der Hochschullehre und einen Aufstieg zu einer Professorenberufung zu erleichtern. Die Hochschule nimmt auch mit Erfolg an den Ausschreibungen des Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramms und des Mathilde-Planck-Lehrauftragsprogramms teil.

Die Hochschule legt nach eigenen Angaben größten Wert auf eine intensive und transparente Qualitätssicherung bei Berufungen. Alle Professuren werden international (Internet) sowie in wichtigen nationalen (Fach-) Zeitungen ausgeschrieben. Für alle Verfahren wird vom Senat eine Berufungskommission unter Vorsitz eines lehrenden Mitglieds des Präsidiums eingesetzt. Zur Sicherung der Gleichstellung aller

Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils mindestens zwei weibliche Lehrkräfte in die Kommission berufen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist zu allen Terminen eingeladen und über alle Entscheidungen informiert. Sie entscheidet autonom, an welchen Verfahren sie selbst teilnimmt und wann sie sich gegebenenfalls vertreten lässt. Ging die Bewerbung einer schwerbehinderten Person ein, wird auch ein Schwerbehindertenvertreter hinzugezogen. Jede Bewerbung wird in der Vorauswahl individuell diskutiert. Alle Mitglieder der Berufungskommission haben vorher die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber zur Kenntnis genommen. Bei der persönlichen Vorstellung nimmt sich die Kommission für jeden Bewerber und jede Bewerberin zwei bis drei Stunden Zeit. Dabei werden i. d. R. eine künstlerische bzw. wissenschaftliche Präsentation, Lehrproben und ein Gespräch mit der Kommission verlangt, so dass die Qualifikation für die verschiedenen Aufgaben der Professorinnen und Professoren (Forschung bzw. künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und Beteiligung an der Selbstverwaltung) im Einzelnen beurteilt werden kann. Die Berufungskommission beurteilt die Bewerberinnen und Bewerber und begründet dies eingehend. Die Entscheidung über die Stellenbesetzung trifft der Senat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK). Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Hochschule. Das Auswahlverfahren für Dozenturen (Akademische Mitarbeiter) ist vergleichbar, allerdings ohne Beteiligung des MWK. Die fachliche und die pädagogische Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber werden nach Angaben der Hochschule als gleich wichtig angesehen. Häufig ist der zeitliche Umfang der Lehrproben im Berufungsverfahren umfangreicher als der der künstlerischen / wissenschaftlichen Präsentation. Die Hochschule legt Wert auf die Einhaltung der Regelungen zur Präsenzpflcht und klärt die Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber hierzu bereits im Rahmen des Gesprächs im Anschluss an die Präsentation. Gegebenenfalls wird eine notwendige Reduktion der Konzerttätigkeit bzw. der wissenschaftlichen Tätigkeit der zu berufenden Person vereinbart.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.) / Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.)

Sachstand

Die Lehrenden in Hauptfach und Ensemblespiel sind nach Angaben im Selbstbericht zumeist teilzeitbeschäftigte Professorinnen und Professoren (50 %) im Angestelltenverhältnis. Derzeit sind 11 Professuren im Bereich Jazz / Populärmusik eingerichtet, die Erweiterung um eine 12. Professur ist vorgesehen bzw. beschlossen. Alle Professorinnen und Professoren sind – wie auch die Lehrbeauftragten – auch selbst künstlerisch tätig. Dadurch können sie auch aktuelle Erfahrungen aus der Berufspraxis direkt weitergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist für die erfolgreiche Durchführung beider Studiengänge angemessen.

Aus den Unterlagen und den Gesprächen mit den Verantwortlichen der Hochschule und der Jazz / Pop Abteilung ergab sich, dass im Bereich Jazz fast alle künstlerischen Hauptfächer mit einer halben Professur besetzt sind. Das festangestellte Lehrpersonal der Abteilung wird in geringem Umfang in den Nebenfächern noch von Lehrbeauftragten unterstützt.

In der Abteilung Jazz und Populärmusik hat ein Generationswechsel stattgefunden. Seit der vorangegangenen Akkreditierung wurde die Hälfte der Professuren (ausschließlich halbe Professuren) neu besetzt.

Die fachlichen Kompetenzen der hauptamtlichen Lehrenden stehen für die Gutachter außer Frage. Auch aus dem Gespräch mit den Studierenden ergab sich, dass diese mit der Qualität ihres Unterrichts überwiegend zufrieden sind.

Das jedes künstlerische Hauptfach mit einer halben Professur besetzt ist, ist vorbildlich und in der vergleichbaren Studienlandschaft leider noch als unüblich anzusehen. Vor diesem Hintergrund ist die Betreuung der Studierenden durch Lehrende aus der Hochschule sehr zu begrüßen.

Die Struktur der Ensembles wurde seit der vorangegangenen weiterentwickelt, so dass eine stärkere Sichtbarkeit und bessere Durchführbarkeit durch bessere Verteilung der ‚Scheinanforderungen‘ erreicht werden konnte.

Für das Abschlussmodul (CD und Abschlusskonzert) ist nach den Angaben während der Begehung keine scharfe Trennung mehr im Konzertprogramm vorgesehen, was aus Sicht der Gutachter sehr zu begrüßen ist.

Gleichwohl regen die Gutachter an darüber nachzudenken, – auch im Hauptfachunterricht – Lehrbeauftragte unterstützend einzusetzen, um aktuelle Strömungen noch stärker einzubringen und individuellen Bedürfnissen der Studierenden besser gerecht zu werden, und so den Unterricht weiter zu bereichern. Gerade im Jazz-Bereich sind unterschiedliche Ansätze in der Lehre, aber auch unterschiedliche Lehrerpersönlichkeiten im Hauptfach für die Studierenden sehr förderlich.

Die Gutachter begrüßen, dass – anders als zunächst aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen ersichtlich – der Hauptfachunterricht im Jazz und Popbereich im Bereich der Schulmusik (Lehramtsstudiengänge) von Lehrbeauftragten erteilt wird, die auch der Fachgruppe Jazz / Populärmusik zugeordnet sind. Gerade hier sehen die Gutachter viele Möglichkeiten der Synergien. In diesem Zusammenhang empfehlen sie eine (auch im Bereich der Lehre) stärkere Vernetzung mit den Hochschulangehörigen aus der Schulmusik.

Die bisherige Praxis der Abteilung, Lehraufträge hauptsächlich intern und fast ausschließlich an Absolventinnen und Absolventen des eigenen Studiengangs zu vergeben, ist jedoch aus Sicht der Gutachtergruppe in Zukunft nicht mehr tragfähig. Eine derartige Praxis ist aus ihrer Sicht höchstens im Rahmen eines Tutorates noch denkbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Fachgruppe Jazz / Populärmusik sollte sich (im Bereich der Lehre) stärker mit den Hochschulangehörigen aus der Schulmusik vernetzen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

An der Hochschule bestehen eine Professur und eine Mittelbaustelle für Medienpraxis. Neben dem Hauptfachbereich (Musikforschung / Medienpraxis und Komposition / Neue Medien) liegt der quantitative Schwerpunkt der Arbeit beider Kollegen in der Lehre der Studierenden aller Studiengänge und Hauptfächer in Bezug auf die Mediennutzung in den Bereichen

- Künstlerische Gestaltung mit Hilfe Neuer Medien
- Anwendung Neuer Medien im Unterricht
- Anwendung Neuer Medien im Selfmanagement.

Im Gehörbildungsbereich betreibt die Hochschule eine eigene eLearning-Plattform. Gemeinsame Angebote der fünf baden-württembergischen Musikhochschulen im Bereich eLearning werden nach Angaben im Selbstbericht vorbereitet. Die Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen zur Unterstützung der Weiterentwicklung der Digitalisierung in Lehre und Verwaltung ist an der Hochschule geplant.

Die Anlage enthält eine Übersicht über die sächliche Ausstattung der Hochschule. Es besteht keine feste Zuordnung der Ausstattung oder der weiteren Sachmittel zu bestimmten Studiengängen.

An der Hochschule waren zum Zeitpunkt der Begehung nach den Angaben im Selbstbericht 25 Stellen im nicht-wissenschaftlichen / nicht-künstlerischen Bereich vorhanden, davon 2,5 Stellen befristet. Die Entfristung dieser Stellen sowie die Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen im nicht-wissenschaftlichen / nicht-künstlerischen Bereich im Rahmen des Hochschulfinanzierungsvertrags II ist inzwischen erfolgt. An der Hochschule besteht eine Zentralverwaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung der Hochschule wird für die Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.) insgesamt als ausreichend eingeschätzt, um die Qualifikationsziele der Studiengänge angemessen zu erreichen.

Die Studierenden können zudem von der Professur und der Mittelbaustelle für Medienpraxis profitieren und daraus zeitgemäße Impulse im Umgang mit Neuen Medien erhalten.

Das Angebot von Ensembles ist angemessen und ausreichend, um die Studierenden im praktischen Zusammenspiel fundiert zu schulen und stilistisch breit aufzustellen. Die Studierenden zeigten sich im persönlichen Gespräch zufrieden mit den angebotenen Ensembles. Weiterhin wurde im persönlichen Gespräch versichert, dass unter den eher streng formulierten Genrebeschreibungen der verschiedenen Ensembles, auf individuelle Wünsche und zeitgenössische Strömungen der aktuellen Jazzszene eingegangen wird, was sehr zu begrüßen ist.

Die Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.) verfügen für alle Hauptfach-Instrumente über eine halbe Professorenstelle, was in der deutschen Hochschul-Landschaft absolut vorbildlich ist und sicherlich ein hohes Engagement und Verantwortungsbewusstsein der Lehrenden sichert. Nachdem hierdurch jedoch im Hauptfach, anders als an den meisten vergleichbaren Hochschulen, keine Lehrerwechsel vorgesehen sind, obliegt es der Verantwortung der Professorinnen und Professoren, ihren Studierenden einen breiten Horizont in ihrem Fach zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund sind die regelmäßigen, nach Aussage der Lehrenden ein- bis zweimal pro Semester stattfindenden Workshops von etablierten Musikerinnen und Musikern sehr zu begrüßen und könnten sogar ggf. noch ausgebaut werden.

Die Hochschule verfügt über ein eigenes Tonstudio, was vor dem Hintergrund, dass die Studierenden gemäß Prüfungsordnung sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang verpflichtend für die Abschlussprüfung einen im Studio produzierten Tonträger erstellen müssen, sehr zu begrüßen ist. Im Gespräch mit allen Beteiligten zeigte sich aber, dass die bereits besetzte Vollzeitstelle für Tontechnik für die Studioarbeit aufgrund von Auslastung und Profil nur bedingt den Anforderungen für qualitativ hochwertige Aufnahmen Jazz-/Pop-/Weltmusikbereich gerecht wird. Aktuell wird diese Lücke durch Studierende/Studentische Hilfskräfte geschlossen (vgl. Abschnitt Personelle Ausstattung). Hier hält die Gutachtergruppe zusätzlich mindestens eine halbe Mitarbeiterstelle für das Betreiben dieses Tonstudios für notwendig. Diese sollte ausschließlich für die Studierenden der Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.) zuständig sein und die Studierende auf professionellem Niveau in die Studioarbeit einweisen, die Qualität der Aufnahmen sicherstellen und als Ansprechperson für die Studierenden fungieren. Die bisherige Praxis, die Aufnahmen durch studentische Hilfskräfte zu organisieren, wird als nicht ausreichend angesehen.

Im Gespräch mit den Gutachtern berichteten die Professorinnen und Professoren über eine hohe Arbeitsbelastung in Verwaltungsangelegenheiten. Anzuregen wäre hier insbesondere auch (auf Hochschulebene bzw. in der Zentralverwaltung) die Einrichtung einer Studienkoordinationsstelle (über die Funktion der Studienkoordination durch die Vizepräsidentin für Lehre hinaus) oder zumindest die Gewährung von Funktionsleitungszulagen für Studiengangleitungen, die nach Auskunft der Hochschulleitung im Nachgang der Begehung auf Antrag für W-Professuren grundsätzlich möglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für das Betreiben dieses Tonstudios, speziell für den Bereich Jazz / Populärmusik, sollte mindestens eine halbe Mitarbeiterstelle vorgesehen werden. Diese sollte ausschließlich für die Studierenden der Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.) zuständig sein und die Studierende auf professionellem Niveau in die Studioarbeit einweisen, die Qualität der Aufnahmen sicherstellen und als Ansprechperson für die Studierenden fungieren.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Folgende Prüfungsformen sind nach Angaben im Selbstbericht an der Hochschule vorgesehen:

- a) Künstlerisch-praktische Prüfungen vor einer Kommission, z. T. öffentlich
- b) Aufnahmen auf Tonträgern
- c) Schriftliche Prüfungen (i. d. R. Hausarbeiten)
- d) Referate mit schriftlicher Ausarbeitung

Studienbegleitende Prüfungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft abgenommen. Alle anderen Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen nicht-bestandener Studienbegleitender Prüfungen werden von Fachkommissionen abgenommen.

Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge regeln alle Verfahrensfragen auf der Basis der geltenden Rechtsnormen. Die Prüfungsordnungen werden vom Senat verabschiedet, sie bedürfen der rechtlichen Prüfung und Genehmigung durch den Präsidenten. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Wissenschaftsministerium.

Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt der Hochschule. Ihm gehören der Präsident als Vorsitzender sowie der

Beauftragte der Studienkommission für den jeweiligen Studiengang an. Der Präsident kann durch den / einen Vizepräsidenten vertreten werden (vgl. § 9 der Studien- und Prüfungsordnungen). Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Hochschule. Die Prüfungskommissionen werden vom Präsidenten zusammengestellt, in der Regel aufgrund von Vorschlägen der Fachgruppen / Institute. Dabei achtet er auf die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der jeweiligen Kommission. Der Fachlehrer des Prüfungskandidaten ist Mitglied der Kommission, kann jedoch nicht deren Vorsitz übernehmen.

Die Diskussion über die Gestaltung neuer und die Reform bestehender Studiengänge und Prüfungsformen wird nach Angaben im Selbstbericht unter allen Hochschulmitgliedern umfassend geführt (z. B. in Sitzungen der Fachgruppen, Studienkommission, Senat, Hochschulrat sowie in Vollversammlungen der Studierenden sowie bei Alumni-Treffen). Die Gremien der Hochschule befassen sich in fast jeder ihrer Sitzungen mit Fragen der Studien- und Prüfungsreform.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Prüfungsbezogene Regelungen sind in §8ff der Studien- und Prüfungsordnung getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsbelastung erscheint überschaubar und relativ gleichmäßig über das Studium verteilt. Prüfungsarten und Inhalte sind angemessen und modulbezogen, lassen ein Erlernen der gewünschten Kompetenzen erwarten. Es gibt sehr viele Studienbegleitende Prüfungen, bei denen sich die Prüfungsinhalte flexibel gestalten und weiterentwickeln lassen. Außerdem haben die Studierenden bei vielen Modulteilchen auch die Möglichkeit, diese vorzuziehen oder auf ein späteres Semester zu verlegen. Hierzu gab es auch von Seiten der Studierenden keine negativen Anmerkungen.

Auffällig scheint die Aufteilung der Hauptfachmodule in 2 Semester (Hauptfach I mit Repertoire-Prüfung) und dann 6 Semester (Hauptfach II), die jeweils mit einer Prüfung vor einer Kommission abgeschlossen werden.

Die Bachelorarbeit ist auch Sicht der Gutachter recht umfangreich und muss von den Studierenden in Eigenarbeit erstellt werden. Die Aufnahmen für eine CD werden im Hochschulstudio aufgenommen. Aufgrund des Umfangs ist hierfür eine angemessene Studiokapazität erforderlich. Leider scheint es hier, aufgrund von Personalmangel, öfters zu Engpässen bei der fachgerechten Betreuung der Studioarbeit

zu kommen. Die Bachelorarbeit in Form der CD könnte eventuell durch andere zeitgemäße digitale Formate (z.B. in Form eines Videos) erweitert werden.

Sehr zu begrüßen ist hingegen, dass nach den Angaben während der Begehung für das Abschlussmodul (CD und Abschlusskonzert) keine scharfe Trennung mehr im Konzertprogramm vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Prüfungsbezogene Regelungen sind in §8ff der Studien- und Prüfungsordnung getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch im Master erscheint die Prüfungsbelastung überschaubar und gleichmäßig über das Studium verteilt. Prüfungsarten und Inhalte sind angemessen und modulbezogen, lassen ein Erlernen der gewünschten Kompetenzen erwarten. Eine Prüfung vor einer Kommission erfolgt lediglich zum Abschluss des Studiums, alle anderen Prüfungen sind studienbegleitend.

Die Masterarbeit erscheint sehr umfangreich und muss von den Studierenden in Eigenarbeit erstellt werden. Die Aufnahmen für eine CD werden im Hochschulstudio aufgenommen. Aufgrund des Umfangs ist hierfür eine angemessene Studiokapazität erforderlich. Leider scheint es hier, aufgrund von Personalmangel, öfters zu Engpässen, bei der fachgerechten Betreuung der Studioarbeit zu kommen. Die Masterarbeit in Form der CD könnte eventuell durch andere zeitgemäße digitale Formate (z.B. in Form eines Videos) erweitert werden.

Da die meisten Prüfungen studienbegleitend stattfinden und sich einzelne Modulteile in andere Semester verschieben lassen, sind keine Überschneidungen von Prüfungen und Lehrveranstaltungen zu erwarten. Aus dem gleichen Grund ist auch keine zu hohe Prüfungsdichte zu erwarten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

c) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Erfahrungen belegen nach Angaben der Hochschule, dass die Studiengänge in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Beschwerden von Studierenden in Bezug auf eine Überlastung durch die gesamte Workload des Studiums sind im Bereich Jazz-Populärmusik nicht bekannt. Innerhalb der Musikhochschule wird darüber hinaus stets durch einen regen Austausch der Lehrenden auf die Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen und Prüfungen geachtet. Die Workload für jedes Modul wurde aufgrund von Erfahrungswerten im Dialog mit den Studierenden ermittelt.

In den Studienplänen wird für die Teilnahme an den Prüfungen jeweils ein bestimmtes Semester empfohlen. Studierende können jedoch von diesen Vorschlägen abweichen (ohne ein kompliziertes Verwaltungsverfahren auszulösen). Eine verbindliche Reihenfolge von Prüfungen ist nur dort vorgeschrieben, wo Lehrveranstaltungen sukzessiv aufeinander aufbauen, z. B. in den Modulen „Musiktheorie“.

Jährlich wird ein Informationstag für alle Studieninteressierten durchgeführt, halbjährlich am jeweils ersten Vorlesungstag eine umfassende Informationsveranstaltung für neue Studierende sowie ebenfalls halbjährlich eine Informationsveranstaltung zur Aufnahmeprüfung für die Bewerberinnen und Bewerber. Die künstlerischen Lehrkräfte stehen Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie Studierenden für Beratungsgespräche individuell zur Verfügung, die wissenschaftlichen Lehrkräfte halten regelmäßige Sprechstunden ab. Die Beratung in allgemeineren, die Studiengänge betreffenden Angelegenheiten erfolgt durch die Studiengangsleitung. Zudem werden regelmäßig Informationsveranstaltungen zu speziellen Angelegenheiten, die die Studiengänge betreffen, angeboten (z. B. zum Wahlbereich, zur Bachelorarbeit etc.). Weiterhin erfolgt die Studienberatung durch das Studienbüro, das Prüfungsamt und das Akademische Auslandsamt.

d) Studiengangsspezifische Bewertung

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Gemäß § 6 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist geregelt: „Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung speziell für Studienanfänger durchgeführt (Teilnahme verpflichtend). Mitglieder der Studienkommission erläutern Organisation und Verlauf des Studiums sowie die Wahlmöglichkeiten.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide Studiengänge sind studierbar, das bestätigen auch die Studierenden.

Wie bereits im Abschnitt Curriculum angemerkt, erstreckt sich das Hauptfachmodul II jedoch über ganze sechs Semester und wird erst am Ende dieser Zeit abgeprüft. Um einen Hochschulwechsel ohne Zeitverlust für Studierende zu erleichtern, wird angeregt, die Struktur der Hauptfachmodule weiterzudenken und die Dauer einzelner Module auf vier Semester zu beschränken (siehe auch Ziff. Curriculum).

Der Arbeitsaufwand ist gemessen an der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte in der Summe stimmig.

Die Studierenden berichteten im Gespräch, dass Informationen über das Studium und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner z.T. schwer zugänglich sind. Hier sollte seitens der Studiengangsverantwortlichen sichergestellt werden, dass den Studierenden gleich zu Studienbeginn (z.B. im Rahmen der Informationsveranstaltung am ersten Vorlesungstag) gebündelte Studienganginformationen zur Verfügung gestellt werden. Im Gespräch mit den Lehrenden der Abteilung wurde in diesem Zusammenhang über eine PDF-Datei mit allen notwendigen Informationen über das Studium berichtet. Diese werde nun aktualisiert, damit sie spätestens im kommenden Semester den Studierenden wieder zur Verfügung gestellt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Den Studierenden sollten gleich zu Studienbeginn gebündelte Studienganginformationen zur Verfügung gestellt werden (Aktualisierung der während der Begehung beschriebenen PDF-Datei).

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird nach Angaben im Selbstbericht durch den regen fachlichen Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und durch die kontinuierliche Teilnahme der Lehrkräfte und auch der Studierenden am aktuellen Fachdiskurs gewährleistet.

Durch die regelmäßige Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen wird die Stimmigkeit der wissenschaftlichen Anforderungen kontinuierlich überprüft.

Bei der Entwicklung der Curricula wurde darauf geachtet, dass die Lehrinhalte auf die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarkts vorbereiten. Es besteht ein enger Kontakt zu den Berufsverbänden (z. B. Bundesverband Musikunterricht, Arbeitskreis für musikpädagogische Forschung, Wissenschaftliche Sozietät Musikpädagogik, Bundesfachgruppe Musikunterricht). Die AG Schulmusik als ständiger Ausschuss der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK führt zweimal jährlich Tagungen durch und diskutiert aktuelle, die Musiklehramtsstudiengänge betreffende Themen.

In der Fachgruppe Jazz / Populärmusik bestehen keine vollen Professuren. Die Inhaber der derzeit 11 (zukünftig 12) Teilzeitprofessuren (je 50 %) sind deshalb aktiv im Konzertleben und / oder der Musikproduktion tätig bzw. auch Teilzeitprofessorinnen und -professoren an anderen Musikhochschulen. Dadurch sowie durch regelmäßige Evaluationen und den Generationenwechsel im Kollegium ist aus Sicht der Hochschule die Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderungen gewährleistet.

Durch kontinuierliche Weiterbildungen, die aktive künstlerische Praxis der künstlerischen Lehrkräfte sowie die regelmäßige Teilnahme der wissenschaftlichen Lehrkräfte an Tagungen werden stets aktuelle Themen der jeweiligen Fachdiskurse, Methoden und Erkenntnisse in den Studiengängen reflektiert und implementiert. Der intensive fachliche Austausch von Hochschulmitgliedern mit auswärtigen Expertinnen und Experten wird von der Hochschule unterstützt, der Besuch von Fachtagungen und gezielten Weiterbildungsmaßnahmen etc. zeitlich und finanziell ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die Aktualität des Studienverlaufsplans auf Dauer zu gewährleisten, wird entsprechend dem Vorschlag der Gutachtergruppe aus dem letzten Akkreditierungsbericht angeregt, dass neben den stilistisch

definierten Ensembles, ausreichend stilistisch nicht näher definierte bzw. offene, semesterweise wechselnde Ensembles angeboten werden, um so aktuellen Strömungen oder individuellen Bedürfnissen besser gerecht werden zu können. Diesem Vorschlag wurde bisher leider nicht gefolgt, er wird vom Gutachtergremium daher noch einmal bekräftigt.

Im Selbstbericht der Hochschule, der in Vorbereitung auf die gemeinsame Begutachtung auch Beschreibungen zu den Lehramtsstudiengängen beinhaltet, wird angeführt, dass Aktualität im Lehramtsbereich insbesondere auch durch das neu eingeführte integrative Modul „Transkulturelle Musikpädagogik“ im Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) gewährleistet wird, welches künstlerisch-praktische, musikwissenschaftliche, musikpädagogische und fachdidaktische Anteile verbindet: Die Erfahrungen mit außereuropäischer Musik, die in den Gruppenunterricht zu Grundlagen der Traditional World Music gewonnen wurden, werden durch musikwissenschaftliche und musikpädagogische Seminare mit transkulturellem Bezug ergänzt und reflektiert. Dabei fließen neue Erkenntnisse auch aus der internationalen musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Forschung in die Lehre ein; die Lehrveranstaltungen werden dementsprechend inhaltlich kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert. Dieses Angebot ist aus Sicht der Gutachter sehr zu begrüßen und eignet sich eventuell auch gut für eine stärkere Vernetzung zwischen der Fachgruppe Jazz / Populärmusik und der Schulmusik, der in diesem Bericht bereits als erstrebenswert genannt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist für die Studiengänge „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.) und „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.) nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben über ein Qualitätssicherungssystem mit definierten Organisations- und Entscheidungsstrukturen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge. Es werden regelmäßig Evaluations- und Akkreditierungsverfahren entsprechend den Vorgaben und allgemein anerkannten Standards durchgeführt.

In Bezug auf das Erreichen der Lernziele durch die Studierenden besteht nach Angaben im Selbstbericht eine sehr hohe Transparenz. Prüfungen in den das Studium prägenden Hauptfächern finden öffentlich

statt, dabei erlauben die Prüfungsleistungen Rückschlüsse auf die Lehrleistung im Einzelunterricht. Studieninteressierte und Studierende können sich so umfassend und konkret über die Qualität des Hochschulangebots informieren und entsprechend ihre Hochschul- und Lehrerwahl treffen. Hauptfachprüfungen werden von Kommissionen mit mindestens vier Mitgliedern abgenommen (in der Regel Professoren). Dadurch entsteht nicht nur eine genaue Kenntnis der Arbeitsergebnisse der Fachkolleginnen und -kollegen, sondern auch eine regelmäßige intensive Fachdiskussion anhand konkreter Beispiele. Darüber hinaus organisiert die Hochschule zahlreiche weitere öffentliche studentische Konzerte, Studierende treten in der Regel jedes Semester im Rahmen dieser Hochschulveranstaltungen auf.

Herzstück der Qualitätssicherung ist nach Angaben der Hochschule die äußerst sorgfältige und transparente Auswahl der Lehrkräfte in hochschulöffentlichen Verfahren durch ein groß besetztes Fachgremium, bei Professuren unter Einschluss auswärtiger Expertinnen und Experten. Stellen werden international ausgeschrieben. Dabei werden höchste Ansprüche gestellt. Um die neuen Lehrkräfte auch im Hochschulalltag und über längere Zeit erproben zu können, werden sie zunächst nur befristet eingestellt. Über 20 % der Lehre wird von Freien Mitarbeitern angeboten, deren Verträge nur bei Bewährung erneuert werden. Die Auswahl der neuen Studierenden erfolgt ebenfalls in einem strengen Verfahren.

Da das Angebot der Hochschule durch Einzelunterricht geprägt ist, kommt es zu einem wöchentlichen intensiven Kontakt zwischen Studierenden und Lehrkräften. Dieser erzeugt ein besonders enges Vertrauensverhältnis und ermöglicht innerhalb und außerhalb des Unterrichts eine besonders intensive Beratung und Betreuung der Studierenden. Auch erlaubt er diesen ein unmittelbares und umfassendes Feedback gegenüber ihren Lehrerinnen und Lehrern. Dieser informellen Evaluation kommt deshalb an Musikhochschulen eine ungewöhnlich große Bedeutung zu.

Entscheidungen über die Studienplanentwicklung, die Personalauswahl, Zulassungsmodalitäten, Konsequenzen aus der Evaluation der Lehre etc. werden nach Angaben der Hochschule von folgenden Gremien getroffen: Hochschulrat, Senat, Präsidium, sie werden von der Studienkommission und den Fachgruppen beraten. Die Erfassung von Daten der Studierenden erfolgt zentral durch die Hochschulverwaltung, insbesondere durch das Studienbüro und das Prüfungsamt. Der Hochschulrat entscheidet unter anderem über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen. Der Senat entscheidet unter anderem in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Weiterbildung. Das kollegiale Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Aufgaben der Studienkommission sind u.a. die Auswertung der Evaluationsergebnisse (auch der Ergebnisse der informellen Evaluation) und Diskussion mit dem Präsidium der Hochschule insbesondere hinsichtlich notwendiger Veränderungen der personellen und sächlichen Ausstattung sowie der Immatrikulationssatzung, der Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich Studienpläne und Modulbeschreibungen. Daraus resultiert gegebenenfalls die Erarbeitung von Vorlagen für Senat und Hochschulrat.

Die letzte umfassende, anonymisierte Befragung aller Studierenden (Evaluation) fand 2018 statt. Die Ergebnisse der Evaluation wurden in der Studienkommission, in Senat und Präsidium diskutiert und abschließend veröffentlicht. Die Evaluation wird auch in Zukunft regelmäßig durchgeführt, wegen der Corona-Pandemie musste das für 2020 vorgesehene Verfahren jedoch auf 2021 verschoben werden.

Die Hochschule führt nach eigenen Angaben regelmäßig Absolventenbefragungen / Verbleibsstudien in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt durch. Eine Absolventenstudie, die 2018 zum Studienverlauf an baden-württembergischen Musikhochschulen durchgeführt wurde, ist dem Selbstbericht als Anlage beigefügt.

Systematische Maßnahmen auf der Ebene der Gesamthochschule zur Verhinderung hoher Drop-Out-Quoten, nicht zufriedenstellender Absolventenanalysen oder unbefriedigender Notendurchschnitte waren bisher nach Auskunft der Hochschule nicht notwendig, da diese Phänomene nicht auftraten. Auf der Ebene der Lehrveranstaltungen wird hingegen kontinuierlich an der Verbesserung der Leistungen gearbeitet.

Die Prüfungen der Studierenden an der Hochschule sind so organisiert, dass sie jeweils auch Rückschlüsse auf die Leistungen der Lehrkräfte zulassen, welche die Studierenden auf diese Prüfungen vorbereiten. Dies gilt in besonderem Maße für den Einzelunterricht, der die Lehre an Musikhochschulen prägt. Alle wesentlichen Prüfungen finden vor Kommissionen und zumeist öffentlich statt, dadurch ist eine permanente Evaluation gegeben.

Studierende können häufig wählen, bei welcher Lehrkraft sie Unterrichtsveranstaltungen belegen (in vielen Bereichen unterrichten mehrere Lehrkräfte dasselbe Fach). Ist dies an der Hochschule nicht der Fall, wählen Studierende in der Regel sehr bewusst ihren Studienort unter Berücksichtigung des Renommées der dort unterrichtenden Lehrkräfte. Dadurch ist eine permanente studentische Evaluation gegeben, die sich in Bewerberzahlen für bestimmte Lehrkräfte, dem fachlichen Niveau der Bewerberinnen und Bewerber sowie Anträgen auf Lehrerwechsel innerhalb der Hochschule widerspiegelt. Darüber hinaus werden an der Musikhochschule auch regelmäßig schriftliche studentische Evaluationen durchgeführt.

Finden sich im Rahmen der dargestellten Maßnahmen Kritikpunkte, so werden diese in kollegialen Gesprächen oder Gesprächen mit dem Präsidenten erörtert. Nötigenfalls wird eine veränderte Studierendenzuteilung vorgenommen oder befristete Verträge werden nicht verlängert.

Die Hochschule definiert langfristig notwendige Veränderungen im Stellenplan. Dies geschieht im Rahmen der regelmäßig aufgestellten Struktur- und Entwicklungspläne. Diese werden ausführlich in Fachgruppen, Präsidium, Senat und Hochschulrat diskutiert und bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Kurzfristig notwendige Maßnahmen werden in den genannten Gremien außerhalb des Entwicklungsplans abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das an Musikhochschulen aufgrund des hohen Anteils von Einzelunterricht übliche engere Vertrauensverhältnis und der übliche direktere Weg des Feedbacks zwischen Studierenden und Lehrenden ist auch an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim gegeben. Hochschulweite Evaluationen sind vorgesehen (eine ist zuletzt 2018 erfolgt), eine schriftlich festgehaltene Evaluation des Einzel- und Gruppenunterrichts findet jedoch noch nicht statt. Aus einer im Nachgang der Begehung verfassten Stellungnahme der Hochschulleitung geht hervor, dass die anonymisierte Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen erstmals für das Jahr 2020 geplant war. Dabei müsse die besondere Situation des Musikstudiums mit seiner Betonung des Einzelunterrichts und der besonderen Betreuungsrelation (ca. 10 Studierende je Professur, bei Teilzeit-Professuren oder Lehraufträgen noch deutlich geringere Zahlen) berücksichtigt werden. Coronabedingt werde diese spezifische Art der Evaluation auf 2021 verschoben und in wenigen Wochen beginnen (Stand 18.05.20221). Der Stellungnahme beigelegt sind die dafür entwickelten Fragebögen. Die Gutachter begrüßen diesen Schritt, der im Sinne eines funktionierenden Qualitätsmanagements sinnvoll und ein deutlicher Wunsch der Studierenden ist, zumal die zuletzt durchgeführte hochschulinterne Evaluation 2018 aus Sicht der Studierenden in der Fragestellung, der Auswertung und dem anschließenden Umgang mit den Ergebnissen wenig zielführend war. Hierzu liegen dem Gutachtergremium jedoch keine Ergebnisse vor.

Gleichwohl begrüßen die Gutachter die Absicht der Hochschulleitung, dem Netzwerk der Musikhochschulen beitreten zu wollen, um dort von den Feedbackinstrumenten profitieren zu können.

Statistische Daten zu den Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen liegen vor und bestätigen die Studierbarkeit beider Studiengänge. Aus der vorgelegten Absolventenstudie geht her geht zudem hervor, dass die Absolventinnen und Absolventen rückblickend mit ihrem Studium zufrieden sind und besonders die gute praktische Ausbildung dabei schätzen. Diesen Eindruck bestätigen die Studierenden im Gespräch mit den.

Ein für den Studienerfolg wichtiger Faktor ist auch ein funktionierendes Beschwerdemanagement, welches in Mannheim weiter ausgebaut werden sollte. Die Studierenden kritisierten im Gespräch, dass beispielsweise auf der Webseite der Hochschule jeweilige (aktuelle) Ansprechpersonen und Beratungsstellen nicht oder nicht hinreichend auffindbar seien, was möglicherweise auch dadurch bedingt sei, dass noch keine Vertrauenspersonen für die einzelnen Statusgruppen festgelegt worden seien. Insgesamt vermischen die Studierenden klare Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und (leicht zugängliche) Informationen im Bereich der Studienorganisation.

Neben der Auflistung von Ansprechpersonen sollte sichergestellt werden, dass alle aktuellen Ordnungsdokumente wie Studienverlaufspläne oder Modulbeschreibungen auf der Webseite zugänglich und leicht auffindbar sind. Zu begrüßen wäre zudem, dass der Digitalisierungsprozess weiter vorangetrieben

wird, damit die Studierenden online zumindest Zugang zu ihren eigenen Leistungsübersichten bekommen und über den E-Mail-Verteiler direkt und effektiver von ihrer Studierendenvertretung kontaktiert werden können.

Vom Gutachtergremium begrüßt werden die hochschulöffentlichen und transparenten Auswahlverfahren für neue Lehrkräfte, die für die Lehre als Qualitätssicherungsmaßnahme gewertet werden können. Ebenso ist auch die Verwendung der Zahlen von Bewerbungen bei den einzelnen Hauptfachlehrenden und bei Hauptfachlehrenden-Wechsel als Indikator zur Einschätzung über die Zufriedenheit der Lehrqualität des jeweiligen Einzelunterrichts zu werten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter gewannen im Rahmen der Begehung den Eindruck, dass an der Hochschule generell, speziell aber in der Jazz-Abteilung ein Defizit an Kommunikation insbesondere im Hinblick auf Studieninformationen, Beschwerdemanagement und Lehrevaluationen besteht.

Nach den Gesprächen im Rahmen der Online-Begehung stellen die Gutachter fest, dass die Erwartungshaltungen zwischen Hochschulleitung, Studiengangsleitung und Studierenden zurzeit wenig kompatibel sind.

Wie bereits angeführt finden noch keine regelmäßigen Lehrevaluationen auf Studiengangsebene statt (die letzte wurde nach den Auskünften im Rahmen der Online-Begehung im Jahr 2011 durchgeführt). Der Austausch von Informationen und Ergebnissen ist zudem – speziell in der Jazz Abteilung – stark vom individuellen Engagement der Beteiligten abhängig. Auf institutioneller Ebene besteht zudem ein Defizit an Werkzeugen, die diese Diskrepanz entschärfen könnten. Laut Aussage aller drei befragten Gruppen, ist dies einer massiven Überlastung der Verwaltung sowie einer veralteten Webpräsenz, die dringend überarbeitet werden sollte, geschuldet.

Übergeordnet gewannen die Gutachter den Eindruck, dass keinerlei einheitliche Bedürfnisse formuliert sind, was sowohl das Thema Evaluation als auch Kommunikation, insbesondere in den Bereichen Organisation und Beschwerdemanagement, betrifft.

Vor diesem Hintergrund scheint auch die Information über Ergebnisse nicht optimal und auf breiter Ebene stattzufinden. Ob die Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Studiengänge einbezogen werden, lässt sich vor diesem Hintergrund nicht abschließend beurteilen.

Die Gutachter empfehlen daher, spätestens bei der nächsten Akkreditierung zu überprüfen, ob die bestehenden und – im Hinblick auf die Lehrevaluation – geplanten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs fortlaufend überprüft wurden und die Ergebnisse unter Wahrung datenschutzrechtlicher

Belange an die Beteiligten kommuniziert und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Spätestens bei der nächsten Akkreditierung sollte dokumentiert werden, inwieweit die bestehenden und – im Hinblick auf die Lehrevaluation – geplanten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs fortlaufend überprüft wurden und die Ergebnisse unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange an die Beteiligten kommuniziert und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden.
- Verantwortlichkeiten und Aufgabenteilung sollten in der Organisation der Studiengänge fest verankert werden.
- Die Digitalisierung sollte im Interesse der Studierenden vorangetrieben werden. Dabei sollten in erster Linie die (regelmäßige) Ausstellung digitaler Leistungsnachweise ermöglicht und eine Webseite in Betrieb genommen werden, die aktuelle und zuverlässige Informationen (zu zentralen und studiengangbezogenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie Vertrauenspersonen bzw. zur Beschwerdestelle) und zu den Studiengängen (z.B. Ordnungen, Studienverlaufspläne, Modulhandbücher) bietet.
- Das Beschwerdemanagement sollte institutionell verankert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit und damit einhergehender Belange sind an der Hochschule nach Angaben im Selbstbericht die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin eingerichtet und durch eine Professorin und ein Mitglied der Hochschulverwaltung besetzt. Über ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen im Senat hinaus stehen sie in regelmäßigem umfassenden Kontakt mit den Mitgliedern des Präsidiums. Alle Vorschläge der Gleichstellungsbeauftragten wurden bisher vom Präsidium ausnahmslos umgesetzt.

Die Studiengangsziele enthalten keine Faktoren, die zu einer Ungleichbehandlung führen. Gleiches gilt auch für die praktische Umsetzung der Studiengangsziele.

2019 waren 19 Professuren mit Frauen, 41 Professuren mit Männern besetzt (31,67 % Frauen, 68,33 % Männer). Die Mittelbaustellen waren je hälftig mit Frauen und Männern besetzt (je 19).

Die Hochschulleitung sieht die Verwirklichung der Chancengleichheit als zentrale Aufgabe an. Deshalb wird jedes Berufungsverfahren vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Das Ziel des *gender mainstreaming* wird von der Hochschulleitung in jedem Berufungsverfahren formuliert.

Auch die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist umfassend in den Berufungsprozess einbezogen. Schon an der Entscheidung über die Denomination der Professur wird sie beteiligt. Auch falls sie nicht persönlich am Berufungsverfahren teilnimmt, ist sie in jedem Fall in die Entscheidungsfindung persönlich eingebunden, da Berufungen – entsprechend der Grundordnung der Hochschule – nur mit Zustimmung des Senats erfolgen können.

In Berufungskommissionen der Hochschule wirken häufig mehr als zwei Frauen mit. Bemühungen um eine aktive Rekrutierung von Bewerberinnen sind selbstverständlich Bestandteil jedes Berufungsverfahrens. Über die Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern wird nicht aufgrund von Berichten einzelner Mitglieder der Berufungskommission entschieden. Vielmehr machen sich alle Mitglieder der Kommission mit den Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber vertraut. Im Verfahren erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Informationen. Auch werden allen Bewerberinnen und Bewerbern die gleichen persönlichen Fragen gestellt, sofern sich Fragen nicht direkt aus dem Verlauf der Vorstellung ergeben.

Berufene Personen erhalten ausnahmslos geschlechtsunabhängige Angebote in Bezug auf Besoldung und Ausstattung (im Sinne des Gender Budgeting).

An der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim sind regelmäßig zwischen 50 % und 60 % weibliche Studierende eingeschrieben. Die Studienbedingungen werden den individuellen Bedürfnissen der Studierenden angepasst (Einzelunterricht). Studienpläne sehen keine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Behandlung vor. Studierende können sich jederzeit an die Gleichstellungsauftragte der Hochschule wenden.

Für Studierende mit Kindern wurde in unmittelbarer Nachbarschaft ein Kindergarten eingerichtet, der nur Hochschulmitgliedern zur Verfügung steht (in der Trägerschaft des Studierendenwerks).

Ausländische Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund werden individuell vom Akademischen Auslandsamt betreut. Studieninteressierte aus bildungsfernen Schichten werden über das Pre-College der Hochschule und das Netzwerk Amadé (vgl. Anlage 10 zum Selbstbericht) an die Hochschule herangeführt.

Mit Anlage 12 zum Selbstbericht liegt der ‚Gleichstellungsplan der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim für den Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2024‘ vor.

Der Nachteilsausgleich ist nach Angaben im Selbstbericht durch entsprechende Vorgaben in den Prüfungsordnungen gewährleistet. Studierende in besonderen Situationen erhalten unbürokratisch die Möglichkeit, die Belegung von Lehrveranstaltungen und / oder Prüfungen zu verschieben bzw. in Ausnahmefällen den Unterrichtsanspruch zu verlängern (auch im Einzelunterricht).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Laut Auskunft im Selbstbericht stehen für beide Studiengänge jährlich 15 Studienplätze zur Verfügung.
Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule formuliert in ihrem Gleichstellungsplan, der bis 2024 gilt, wichtige Maßnahmen zur Her- und Sicherstellung von Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit aller. Dieser Plan trat 2019 in Kraft – zuvor waren Gleichstellungspläne in die Struktur- und Entwicklungspläne integriert –, die Umsetzung neuer Ziele befindet sich noch in der Anfangsphase.

Bereits jetzt aber ist eine Einbindung wichtiger Akteurinnen und Akteuren, wie die Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertretung oder die für Schwerbehinderte beauftragte Person, in Gremien und Prozessen der Hochschule stets gegeben.

In der zukünftigen Gleichstellungsarbeit wäre es noch wünschenswert, wenn eine Antidiskriminierungsrichtlinie, die sprachliche Sichtbarkeit von Nonbinarität – *hier wird derzeit das generische Femininum angewandt* – und ein noch optimaleres Beschwerdemanagement, z. B. bei sexueller Belästigung, in Betracht gezogen werden würde. Die angestrebte „Verwirklichung der Chancengleichheit“ durch die Leitung jedes Berufungsverfahrens kann ‚nur‘ durch ein Mitglied der Hochschulleitung ((Vize-)Präsident/-in) wirklich erreicht werden. Andere Personen (Lehrende) können mit dieser Aufgabe leider nicht betraut werden und so die Chancengleichheit in den Verfahren allgemein erhöhen, denn das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG BW) gibt die Leitung von Berufungskommissionen durch ein Rektoratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät (Fakultäten bestehen an der Musikhochschule Mannheim nicht) zwingend vor (vgl. § 48 Abs. 3 Satz 1).

Der Anteil der weiblichen Personen ist mit 31,67% bei den Professuren, 50% bei den Mittelbaustellen und mit 50-60% bei den Studierenden leicht über dem deutschlandweiten Durchschnitt. Im Gleichstellungsplan und in den Gesprächen mit der Hochschule wurde deutlich, dass die Erhöhung des Anteils bei den Professuren ein forciertes Ziel ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist für die Studiengänge „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.) und „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.) nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die für das Frühjahr 2020 geplante Vor-Ort-Begehung musste Aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19-Pandemie) in das Wintersemester 2020/21 verschoben werden. Nachdem sich die Situation im Oktober 2020 nochmals verschärfte, wurde die für den 17./18. Dezember 2020 geplante Vor-Ort-Begehung durch eine Online-Begehung ersetzt, um der vom zuständigen Ministerium festgelegten Frist zur Vorlage des Akkreditierungsbescheides für den Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien (B.Mus.) nachkommen zu können.
- Für die Redaktion des Akkreditierungsberichts wurde (auf Grund der Dringlichkeit des Anliegens im Lehramtsverfahren) das Verfahren zweitgeteilt. Der vorliegende Bericht behandelt ausschließlich die Studiengänge Jazz / Populärmusik (B.A./M.A.).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Finn Wiesner**, Professor für Jazz/Rock/Pop, Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
- **Prof. Frank Wingold**, Professor/Lehrbeauftragter für Jazzgitarre/Fachdidaktik, Hochschule Osnabrück
- **Prof. Dietrich Wöhrlin**, Professor für Percussion/Drums für Jazz, Pop- und Weltmusik, Hochschule für Musik und Theater Rostock
- **Prof. Jörn Dopfer**, Professor für Gesang, Hochschule für Musik und Theater Hamburg
- **Prof. Dr. Arnold Jacobshagen**, Professor für Historische Musikwissenschaft, Hochschule für Musik und Tanz Köln
- **Prof. Dr. Oliver Korte**, Professor für Musiktheorie und Gehörbildung, Musikhochschule Lübeck

- **Prof. Christopher Miltenberger**, Professor für Schulpraktisches Klavierspiel, Hochschule für Musik Mainz
- **Prof. Peter Prommel**, Professor für Schlagzeug, Percussion, Pauken, Hochschule für Musik Detmold
- **Prof. Dr. Franz Riemer**, Professor für Musikpädagogik, Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Martin Zenker**, Kontrabassist, Lehrbeauftragter für Kontrabass an der Hochschule für Musik und Theater München, Professor h.c am State Conservatory of Mongolia, Head of Jazz Studies
- **Johannes Stephan**, Landeslehrerprüfungsamt, Außenstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart

c) Vertreter der Studierenden

- **Daniel Gracz**, Student Master of Education, Lehramt mit Doppelfach Musik, Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen

Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016	9	2	22	0			0			1	0	0
SS 2015	0			0			0			0		
WS 2014/2015	20	2	10	1	0		2	0	0	6	1	16,67
SS 2014	0											
WS 2013/2014	11	3	27	1	0		5	2	40	1	0	0
SS 2013	0											
WS 2012/2013	13	1	8	3	0		8	1	13	0		
SS 2012	0											
WS 2011/2012	15	4	27	7	0		3	2	67	1	1	100
SS 2011	2	1	50	0			0			1		
Insgesamt	70	13	19	12	0	0	18	5	28	10	2	20

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ¹⁾	3	0	0	0	0
WS 2019/2020	4	0	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	8	1	0	0	0
WS 2018/2019	5	1	0	0	0
SS 2018	3	1	0	0	0
WS 2017/2018	2	2	0	0	0
SS 2017	2	1	0	0	0
WS 2016/2017	5	0	0	0	0
SS 2016	4	1	0	0	0
WS 2015/2016	2	0	0	0	0
SS 2015	9	0	0	0	0
WS 2014/2015	3	1	0	0	0
Insgesamt	50	8	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ¹⁾	0	0	2	1	3
WS 2019/2020	0	0	1	3	4
SS 2019 ¹⁾	0	0	4	5	9
WS 2018/2019	0	1	4	1	6
SS 2018	0	1	2	1	4
WS 2017/2018	0	1	3	0	4
SS 2017	0	1	2	0	3
WS 2016/2017	0	1	2	2	5
SS 2016	0	2	2	1	5
WS 2015/2016	0	1	1	0	2
SS 2015	0	3	5	1	9
WS 2014/2015	0	2	2	0	4
Insgesamt		13	30	15	58

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018	4	0	0	0			0	0	0	2	0	0
SS 2017	1	0	0	0			0	0	0	0		
WS 2016/2017	7	2	29	2	1	50	1	1	100	0		
SS 2016	0			0			0			0		
WS 2015/2016	6	0	0	2	0	0	2	0	0	0		
SS 2015	0			0			0			0		
WS 2014/2015	3	1	33	1	0	0	1	1	100	0		
SS 2014	0			0			0			0		
WS 2013/2014	4	0	0	3	0	0	0			0		
SS 2013	0			0			0			0		
Insgesamt	25	3	12	8	1	13	4	2	50	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ¹⁾	2	0	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	1	0	0	0	0
SS 2018	1	0	0	0	0
WS 2017/2018	3	0	0	0	0
SS 2017	2	0	0	0	0
WS 2016/2017	2	0	0	0	0
SS 2016	2	0	0	0	0
WS 2015/2016	2	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	1	0	0	0	0
Insgesamt	17	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	0	2	2
WS 2019/2020	0	1	0	0	1
SS 2019 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	1	0	1
SS 2018	0	1	0	0	1
WS 2017/2018	0	0	3	0	3
SS 2017	0	2	0	0	2
WS 2016/2017	0	2	0	0	2
SS 2016	0	2	0	0	2
WS 2015/2016	0	2	0	0	2
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	1	0	0	1
Insgesamt	0	11	4	2	17

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	06.03.2020, 01.12.2020 (Ergänzungen)
Zeitpunkt der Online-Begehung:	17./18.12.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangleitung und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende des Bachelorstudiengangs Jazz /Populärmusik (B.Mus.) und des AStA
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Studiengang „Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik)“ (B.Mus.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.06.2011 bis 30.09.2021 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.06.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang „Master of Music (Jazz / Populärmusik)“ (M.Mus.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.06.2011 bis 30.09.2021 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.06.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen

von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der An-

teil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)